

LANDTAG  
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte  
des Landes Rheinland-Pfalz und die  
Beauftragte für die Landespolizei



TÄTIGKEITS  
BERICHT

2023  
2024



# VORWORT

Mainz, im Dezember 2024

Ich präsentiere Ihnen den vorliegenden Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei Rheinland-Pfalz für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024.

Dieser Bericht bietet Ihnen einen umfassenden Überblick über die vielfältigen Aktivitäten und Erfolge, die im vergangenen Jahr erzielt wurden.

Mit insgesamt 218 Eingaben wurde ein neuer Höchststand erreicht. Diese Zahl ist nicht nur ein Indikator für das Vertrauen der Bevölkerung in die Institution Polizei, sondern auch ein Zeichen für das wachsende Interesse an einer transparenten und bürgernahen Polizeiarbeit.

Mit dem 10-jährigen Jubiläum der Beauftragten für die Landespolizei blicken wir auf eine Dekade erfolgreicher Arbeit zurück, in der diese Institution eine zentrale Rolle in der Kontrolle und Förderung einer transparenten, gerechten Polizeiarbeit eingenommen hat. Seit ihrer Gründung hat die Beauftragte für die Landespolizei nicht nur als unparteiische Aufsichtsinstanz dazu beigetragen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei zu stärken, sondern auch als Anlaufstelle für Polizistinnen und Polizisten fungiert, die sich ohne Einhaltung des Dienstweges an sie wenden können. Dieses Jubiläum ist ein wichtiger Meilenstein, der den Erfolg und die Bedeutung dieser Institution unterstreicht, die in den letzten Jahren maßgeblich zur Verbesserung der polizeilichen Arbeit beigetragen hat.

Ich lade Sie ein, diesen Bericht aufmerksam zu lesen und sich ein Bild von der engagierten Arbeit der Beauftragten für die Landespolizei zu machen.

Gemeinsam können wir dazu beitragen, die Sicherheit und das Wohlbefinden in unserem Land zu fördern.



Barbara Schleicher-Rothmund

Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und  
Beauftragte für die Landespolizei

# IMPRESSUM

## Herausgeberin

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz  
und die Beauftragte für die Landespolizei  
Barbara Schleicher-Rothmund  
Kaiserstraße 32  
55116 Mainz  
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0  
E-Mail: [poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de](mailto:poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de)

## Redaktion

Hermann J. Linn

## Fotos

Büro der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz  
und der Beauftragten für die Landespolizei  
außer Adobe Stock: abr68 Titel, tadamichi S. 14, VRD S. 22, thomasknospe S. 24,  
Louis-Photo S. 26, studio v-zwoelf S. 27, Gerhard Seybert S. 29, G\_T\_K\_ S. 31,  
fotoduets S. 32, rohapp S. 33, MH S. 35, magele-picture S. 37,  
Pixel-Shot S. 39, bluedesign S. 41, MrPanya S. 54; iStock: Spitzt-Foto S.4

## Gestaltung

Annette Harnecker, Grafikbüro  
[www.grafikbuero.com](http://www.grafikbuero.com)

## Copyright

Büro der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz  
und der Beauftragten für die Landespolizei

## Druck

Kern GmbH, Bexbach

Mainz, 2024

# INHALT

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>4</b>
1. 10 Jahre Beauftragte für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz Eine Bewertung aus der Innenansicht.....	5
2. 10 Jahre Beauftragte für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz Eine Bewertung aus Sicht des Parlaments.....	8
3. Tätigkeitsbericht 2023–2024 .....	12
<b>II. Zahlen und Fakten .....</b>	<b>14</b>
1. Eingabentwicklung .....	15
2. Eingabenarten .....	16
3. Erledigungsarten.....	17
4. Themen, die Gegenstand der Eingaben waren.....	18
<b>III. Themen und Einzelfälle.....</b>	<b>22</b>
1. Bürgereingaben.....	23
2. Polizeieingaben .....	35
<b>IV. Öffentlichkeitsarbeit .....</b>	<b>43</b>
<b>V. Außensprechtage.....</b>	<b>44</b>
<b>VI. Kontakte und Aktivitäten.....</b>	<b>45</b>
Klausurtagung der Kommission Innere Führung der Polizei am 9. und 10. Oktober 2023 in Neuerburg .....	46
Fachvortrag „Digitale Tatortarbeit“ am 17. Oktober 2023 im Ministerium des Innern und für Sport .....	46
Jubiläumskonzert zum 70-jährigen Bestehen des Landespolizeiorchesters am 14. November 2023 .....	47
Verabschiedung des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Matthias Crone und Amtseinführung des Nachfolgers Dr. Christian Frenzel am 29. Februar 2024 .....	47
Teilnahme am Europäischen Polizeikongress am 16. und 17. April 2024 .....	48
76. Sitzung der Kommission „Innere Führung“ (KIF) in Mainz am 2. Mai 2024 .....	50
Teilnahme an der Fachtagung des Bundes deutscher Kriminalbeamter (BDK) am 25. Juni 2024 in Trier .....	51
Übergabe Tätigkeitsbericht an den Minister des Innern und für Sport.....	52
Übergabe Tätigkeitsbericht an den Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz.....	53
<b>VII. Anlagen.....</b>	<b>54</b>
1. Mitglieder des Innenausschusses.....	55
2. Aussprache über den Tätigkeitsbericht 2021–2022 der Beauftragten für die Landespolizei in der Sitzung des Innenausschusses am 27. April 2023.....	56
3. Rechtsgrundlage .....	62



**POLIZEI**

## I. ALLGEMEINES

# 1. 10 JAHRE BEAUFTRAGTE FÜR DIE LANDESPOLIZEI IN RHEINLAND-PFALZ EINE BEWERTUNG AUS DER INNENANSICHT

Das Berichtsjahr 2023–2024 steht im Zeichen des 10-jährigen Jubiläums des Amtes der/des Beauftragten für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz. Am 25. Juni 2024 jährte sich zum zehnten Mal der Tag, an dem der Landtag Rheinland-Pfalz die Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz beschlossen und das Amt eines parlamentarisch gewählten Beauftragten für die Landespolizei geschaffen hat. Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 18. Juli 2014 wurde der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz auch Beauftragter für die Landespolizei.

Dies stellte einen Meilenstein in der deutschen Parlamentsgeschichte dar. Erstmals führte ein deutsches Parlament einen Ombudsmann für die Polizei ein. Andere Landesparlamente, und in der Zwischenzeit auch der Deutsche Bundestag, sind dem rheinland-pfälzischen Vorbild gefolgt und haben parlamentarisch gewählte Polizeibeauftragte geschaffen.

Dieser neu übertragenen Aufgabe war eine entsprechende Vereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Koalitionsvertrag für die Jahre 2011 bis 2016 vorausgegangen. Die Koalitionäre hatten sich darüber verständigt „im Innenministerium außerhalb der Organisation der Polizei eine unabhängige Beschwerdestelle der Polizei einzurichten, über deren Arbeit regelmäßig im Innenausschuss berichtet wird.“



Einen ersten Gesetzentwurf brachten die Regierungsfractionen am 19. September 2013 in den Landtag ein. Die ursprüngliche Intention, eine reine Beschwerdestelle für Bürgerbeschwerden gegen die Polizei einzurichten, fand sich jedoch bereits in diesem ersten Gesetzentwurf nicht wieder. Bereits hier war vorgesehen, dass der Beauftragte für die Landespolizei beim Bürgerbeauftragten angesiedelt sein sollte. Ebenfalls sollte nun auch Polizeibeamtinnen und -beamten die Möglichkeit eröffnet werden, sich bei innerdienstlichen Konflikten an den Polizeibeauftragten zu wenden.

Es gab kritische Stimmen aus dem parlamentarischen Raum, die kein Erfordernis für eine zusätzliche Beschwerdestelle sahen und die Einrichtung eines Polizeibeauftragten rundweg ablehnten. Es wurde in der Gesetzesinitiative der beiden Regierungsfractionen ein Signal für ein unbegründetes generelles Misstrauen gegenüber polizeilichen Maßnahmen gesehen. Auch die Polizeigewerkschaften hatten im Vorfeld deutliche Kritik an dem Gesetzesvorhaben geäußert.

Nachdem der Gesetzentwurf in den Innenausschuss verwiesen wurde, der hierzu eine Anhörung durchführte und in drei Sitzungen das Gesetz beraten hatte, wurde das Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes

Rheinland-Pfalz in der Plenarsitzung am 25. Juni 2014 abschließend beraten und beschlossen. Dabei hatten die Regierungsfractionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen aufgrund der durchgeführten Anhörung, der Stellungnahmen der Polizeigewerkschaften und der Beratung im Innenausschuss noch einen Änderungsantrag zum eigenen Gesetzentwurf eingebracht.

Innenminister Roger Lewentz sagte in der damaligen Plenardebatte: „[...] insbesondere das Rechtsstaatsprinzip gebietet es, dass den Betroffenen der Weg zur Überprüfung der polizeilichen Maßnahmen zu eröffnen ist. Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind auch für die Polizei Maximen staatlichen Handelns und Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern und ihrer Polizei. Daher sind auch Sachverhalte unterhalb der Schwelle straf- oder disziplinarrechtlich relevanten Fehlverhaltens aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Stärkung des partnerschaftlichen Verhältnisses sowie erforderlichenfalls zur Konfliktbereinigung aufzuarbeiten (vgl. Plenarprotokoll 16/55, vom 25. Juni 2024, S. 4.775).“

Am Tag der Verabschiedung des neuen Gesetzes im Landtag teilte die Gewerkschaft der Polizei (GdP) auf ihrer Homepage mit: „In seiner heutigen Sitzung hat der rheinland-pfälzische Landtag das Gesetz über den Bürgerbeauftragten geändert – er ist nun auch Beauftragter für die Landespolizei nach Vorbild des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.“

10 Jahre nach Schaffung des Amtes der parlamentarisch gewählten Beauftragten für die Landespolizei erkennen die im Landtag Rheinland-Pfalz vertretenen Fraktionen, die Polizeigewerkschaften in Rheinland-Pfalz und auch die Polizei den „Mehrwert“ des Amtes der Polizeibeauftragten an.

Seit der Einführung des Amtes haben sich bis zum 30. Juni 2024 insgesamt 1.615 Personen mit Eingaben an die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Landespolizei gewandt. Dies sind im Durchschnitt rund 160 Eingaben pro Jahr. Nimmt man als Vergleich die Anzahl der Eingaben, die dem Bürgerbeauftragten vor Einführung des Amtes eines Polizeibeauftragten zugegangen sind (ca. 15 bis 35 p. a.), so hat sich die Anzahl der Eingaben zur Polizei verfünffacht. Dies macht deutlich, dass es für das Amt der Polizeibeauftragten einen Bedarf gibt.

Seit der Schaffung des Amtes im Jahr 2014 haben die Beauftragte bzw. der Beauftragte für die Landespolizei eine zentrale Rolle dabei gespielt, die Transparenz polizeilichen Handelns zu erhöhen, das Vertrauen in die Tätigkeit der Polizei zu stärken und damit das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie der Polizei zu stärken.

Bürgerinnen und Bürger können darauf vertrauen, dass polizeiliches Handeln von einer unabhängigen und weisungsfreien Institution überprüft wird. Polizeibeamtinnen und -beamte haben für ihre Anliegen eine(n) neutrale(n) Ansprechpartner(in) außerhalb ihrer Organisationen, an die sie sich in innerdienstlichen Angelegenheiten wenden können.

Nach 10 Jahren seit Schaffung des Amtes eines parlamentarisch gewählten Beauftragten für die Landespolizei lässt sich resümieren: die Bewährungsprobe wurde bestanden. Jetzt gilt es die Herausforderungen der kommenden Jahre zu meistern.

Hier wären zu nennen:

### a) Herausforderungen aufgrund technologischer Entwicklungen

Mit dem Fortschritt in der Überwachungstechnologie und der Nutzung von Künstlicher Intelligenz wird es wichtig sein, den Datenschutz und die Bürgerrechte zu wahren.

### b) Vertrauensbildung

Die Aufrechterhaltung und Stärkung des Vertrauens zwischen der Polizei und der Bevölkerung bleibt eine zentrale Aufgabe. Dies gilt insbesondere in Zeiten gesellschaftlicher Spannungen.

### c) Transparenz und Rechenschaftspflicht

Es wird weiterhin notwendig sein, Transparenz in der Polizeiarbeit zu fördern und sicherzustellen, dass mögliches Fehlverhalten – wie bisher auch – konsequent aufgeklärt und geahndet wird.

### d) Psychische Gesundheit

Die Unterstützung der psychischen Gesundheit von Polizeibeamtinnen und -beamten und die Bereitstellung von Ressourcen zur Stressbewältigung werden zunehmend an Bedeutung gewinnen.

### e) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Anpassung an neue gesetzliche Vorgaben und die kontinuierliche Überprüfung bestehender Gesetze werden auch künftig notwendig sein, um den dann aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden.

Diese Herausforderungen bieten auch Chancen, die Polizeiarbeit weiter zu verbessern und die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft zu stärken.

Die Polizei Rheinland-Pfalz befindet sich auf einem guten Weg. Sie versteht sich als „Bürgerpolizei“. Sie befindet sich in einem permanenten Weiterentwicklungsprozess, um zeitgemäß auf bestehende und sich abzeichnende Herausforderungen zu reagieren. Dies wird einerseits durch die technische und persönliche Ausrüstung, aber auch durch Gesetzes- und Organisationsänderungen deutlich. Zu nennen sind hier, die Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG), die Neuorganisation der Kriminalpolizei mit dem Projekt KriBe 5.0, die Anschaffungen neuer Polizeihubschrauber, Boote für die Wasserschutzpolizei und neuer Streifenfahrzeuge.

Das Verhältnis der Beauftragten für die Landespolizei zur Polizei kann man als konstruktiv bezeichnen. Sie hinterfragt polizeiliches Handeln und erhält hierauf offene und umfassende Antworten.

Im Bewusstsein ihrer vermittelnden Position äußert sie im Einzelfall auch Kritik, dies aber nicht immer öffentlich. Ihr Ziel ist die Lösung eines erkannten und bestehenden Problems und nicht die Schaffung einer presseöffentlichen Schlagzeile. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieser Weg in der Vergangenheit sehr erfolgreich war. Die Beauftragte für die Landespolizei wird diesen Weg auch zukünftig beschreiten.

## 2. 10 JAHRE BEAUFTRAGTE FÜR DIE LANDESPOLIZEI IN RHEINLAND-PFALZ EINE BEWERTUNG AUS SICHT DES PARLAMENTS

Der Vorsitzende sowie die Sprecher der Fraktionen im Innenausschuss des rheinland-pfälzischen Landtag haben aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums der Beauftragten für die Landespolizei schriftlich ihren Blick auf das Amt übermittelt.

**Der Vorsitzende des Innenausschusses, Herr Abgeordneter Dirk Herber (CDU)** schrieb:



„Ich darf Ihnen und ihrem ganzen Team als Vorsitzender des rheinland-pfälzischen Innenausschusses meine herzlichsten Glückwünsche zum 10-jährigen Jubiläum aussprechen und Ihnen für ihr unermüdliches Engagement danken, mit dem Sie in den letzten 6 Jahre das Amt der Be-

auftragten für die Landespolizei bekleidet haben.

In dieser Zeit haben Sie diese Position gestärkt, sie weiterentwickelt und sich jederzeit als Unterstützerin unserer Landespolizei zu erkennen gegeben.

Mit Ihrer empathischen Art tragen Sie nicht nur zur Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in unsere Polizei bei, sondern Sie bieten als direkte, über-

aus wichtige Anlaufstelle für die Kollegen einen wichtigen Pfeiler für die Problemlösung der Kolleginnen und Kollegen, die sich vertrauensvoll an Sie wenden.

Durch ihr Herzblut leisten Sie einen beachtlichen Beitrag zur Förderung einer transparenten Polizeiarbeit, welche sowohl das Wohl der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, als auch das der Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen berücksichtigt.

In diesem Sinne wird unsere Demokratie und der soziale Frieden zusätzlich durch ihre unabhängige und neutrale Unterstützung gestärkt, was letztendlich sowohl die Arbeit der Politik, als auch die alltägliche Arbeit der Polizei erleichtert, die für unser aller Sicherheit sorgt.

Als Polizeibeamter a.D. darf ich die Wichtigkeit des Amtes der Landespolizeibeauftragten noch einmal hervorheben und Ihnen und Ihrem Team meinen uneingeschränkten Dank für die zielorientierten Lösungen aussprechen, die Sie anbieten und auf denen eine erfolgreiche und überaus gelungene Zusammenarbeit beruht.

Es handelt sich bei dem Amt der Landespolizeibeauftragten tatsächlich um eine essenzielle Anlaufstelle und ein Bindeglied zwischen Polizei, Öffentlichkeit und Politik, welches gleichermaßen ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, an Integrität und an Vertraulichkeit erfordert.

Diese Eigenschaften und Fähigkeiten sind entscheidend für eine beispielhafte Ausführung der Arbeit der Landespolizeibeauftragten und zeugen von Ihrem Einsatz für dieses Amt, welches sich im Laufe der Jahre zu einem Vorbild für andere Bundesländer sowie den Bund selbst entwickelt hat.

Wir können also ohne Zweifel stolz auf 10 Jahre Beauftragte für die Landespolizei zurückblicken und ich freue mich auf die weitere erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen, um auch weiterhin immer das Wohl der Kolleginnen und Kollegen bei der Polizei und das der Bürgerinnen und Bürger im Auge zu behalten.“

**Die Sprecherin der SPD-Fraktion im Innenausschuss, Frau Nina Klinkel,** zieht folgendes Resümee über das Amt der Beauftragten für die Landespolizei:



„Vor 10 Jahren schuf Rheinland-Pfalz in einer Vorreiterrolle mit einem Beauftragten für die Landespolizei eine starke und unabhängige Instanz. Der Anspruch der rheinland-pfälzischen Polizei eine Bürgerpolizei im besten Sinne zu sein, spiegelt sich auch bis heute in diesem Amt

wider. Die Polizeibeauftragte, gleichsam auch Bürgerbeauftragte, vermittelt zwischen Bürgerinnen und Bürgern und ihrer Polizei, fördert den Dialog auf Augenhöhe und trägt ebenso dazu bei, auch im Innenleben der Polizei eine gute Fehlerkultur zu etablieren. Sie bietet den über 14.000 Mitarbeitenden eine neutrale Anlaufstelle unabhängig vom Dienstherrn und unterhalb der Schwelle der Justiziabilität. Jede Eingabe wird als konstruktive Kritik gewertet, die mittel- bis langfristig dann auch zu Qualitätsverbesserungen und mehr Arbeitszufriedenheit führt.

In Zeiten, in denen der demokratische Staat und seine Institutionen vor großen Herausforderungen stehen, leistet die Polizeibeauftragte eine wertvolle Arbeit für das Vertrauen in den Staat und das Gewaltmonopol, für Transparenz und einen fairen Umgang innerhalb der Polizei, aber auch in ihrer Interaktion mit den Bürgerin-

nen und Bürgern. Sie trägt in großem Maße so dazu bei, die Demokratie zu stabilisieren.

Der Blick von außen und das offene Ohr für die Hinweise von innen helfen, dass Einzelfälle nicht zu strukturellen Problemen werden und erhalten das hohe Vertrauen, das die Menschen im Land in ihre Polizei haben.

Ich danke auch im Namen der SPD-Landtagsfraktion Barbara Schleicher-Rothmund, ihrem Stellvertreter Hermann Linn, dem gesamten Team, aber auch dem ersten Polizeibeauftragten des Landes überhaupt, Dieter Burgard, für ihre engagierte Arbeit. Für das unablässige Suchen und Fördern des Dialogs, für das offene Ohr, für transparente Kommunikation und für die umfangreichen Berichte, die uns allen jährlich einen Blick in die Arbeit ermöglichen.

Ich wünsche mir für das Land, für die Bürgerinnen und Bürger und die Mitarbeitenden in der Polizei, dass dieses Amt noch viele weitere Jahre bestehen bleibt.“

Zum zehnjährigen Jubiläum erklärt **Carl-Bernhard von Heusinger, innenpolitischer Sprecher der GRÜNEN Landtagsfraktion:**

„Seit zehn Jahren baut der bzw. die Polizeibeauftragte tragfähige Brücken zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei. Im Jahr 2014 haben wir als Land und auf unsere GRÜNE Initiative hin erstmalig in Deutschland eine unabhängige Anlaufstelle für die Befriedung von Konflikten im Bereich der Polizei geschaffen. Damit haben wir echte Pionierarbeit geleistet. Bürgerinnen und Bürger können sich seither bei der Polizeibeauftragten über polizeiliches Handeln beschweren. Polizeiangehörige



wiederum können auf Missstände oder Fehler innerhalb der Polizei hinweisen. So wird polizeiliches Handeln transparenter und das Vertrauen in die Integrität der Polizei steigt. Dieses Modell ist so überzeugend, dass zahlreiche Bundesländer und in diesem Jahr sogar der Bund unserem Beispiel gefolgt sind.

Für die aktuelle Legislaturperiode haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, diese wichtige Anlaufstelle in der Bevölkerung noch bekannter zu machen. Darüber hinaus prüfen wir fortlaufend, an welchen Stellen wir das Aufgabenprofil und die Kompetenzen der Polizeibeauftragten an die Erfordernisse unserer Zeit anpassen können.

Im Namen meiner Fraktion danke ich der aktuellen Polizeibeauftragten und ihrem Amtsvorgänger für ihre wertvolle Arbeit.“

**Dr. Jan Bollinger, Fraktionsvorsitzender der AfD und Sprecher seiner Fraktion im Innenausschuss** schrieb der Beauftragten für die Landespolizei:



„Mit großem Interesse habe ich stets Ihre umfassenden Tätigkeitsberichte gelesen und möchte Ihnen auch im Namen meiner Fraktion herzlich für Ihr großes Engagement und die Transparenz danken, die Sie mit diesen Berichten an den Tag legen.

Entgegen anfänglicher Befürchtungen, dass mit Ihrem Amt lediglich eine neue Beschwerdestelle gegen Polizeibeamte geschaffen würde, zeigen Sie eindrucksvoll, dass Ihr Engagement sowohl den Bürgern als auch den rheinland-pfälzischen Polizeibeamten zugutekommt und von ihnen angenommen wird. Die Sinnhaftigkeit und der Nutzen Ihrer Position in den letzten 10 Jahren

stehen außer Frage. Sie sind ein essenzieller Bestandteil einer bewährten Einrichtung, die für Transparenz sorgt, Verständnis schafft und die Akzeptanz der Polizeiarbeit fördert. Durch Ihre Arbeit erhält die Polizei eine zusätzliche Möglichkeit, ihre Handlungsweisen zu erklären und darzulegen.

Ihre Tätigkeit trägt maßgeblich zu einer modernen Bürgerpolizei bei, die aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt und einen partnerschaftlichen und fairen Umgang mit den Bürgern pflegt. Die Transparenz staatlichen Handelns und Dialogbereitschaft stehen dabei im Vordergrund.

Gleichzeitig sind Sie Ansprechstelle für unsere Polizeibeamten. Dabei weisen Sie zurecht darauf hin, dass Sie weder ersatzweise Personalvertretung noch Dienstrechtsbefugnisse besitzen, sondern vielmehr das personifizierte Kontrollelement des Parlaments sind. In dieser Funktion leisten Sie als Mediatorin und Vermittlerin bereits in der Vorstufe eines Konflikts seit Jahren eine wertvolle Arbeit.

Unsere Polizisten leisten mit großem persönlichen Einsatz und Risiko eine unverzichtbare Arbeit für die Sicherheit unserer Bürger und sehen sich zunehmenden Herausforderungen gegenüber. Dafür sind ihnen Gesellschaft und Politik Wertschätzung, Rückhalt und Unterstützung schuldig.

Durch ihre Berichte geben Sie dem Landtag als gewählter Vertretung des Volkes zusätzlichen Einblick in die Situation unserer Polizei und Möglichkeiten zur Kontrolle der Regierung zum Wohle unserer Bürger und Polizeibeamten.

Für Ihre unermüdliche Arbeit und Ihren Einsatz zum Wohle der Bevölkerung und der Polizei in Rheinland-Pfalz danke ich Ihnen, ihrem Stellvertreter Herrn Linn und Ihrem gesamten Team persönlich und im Namen der AfD-Fraktion und wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg in Ihrer wichtigen Tätigkeit.“

**Der Vorsitzende der FDP-Fraktion, Philipp Fernis,** führte in seinem Schreiben an die Beauftragte die Landespolizei aus:



„Die Akzeptanz politischen Handelns fußt auf Vertrauen – Vertrauen in die handelnden Personen und in die Institutionen, die sie vertreten. Damit dieses Vertrauen wachsen und auch über Zeiten hinweg Bestand haben kann, braucht es unabhängige und politisch neutrale Einrichtungen. Eine solche Institution ist die

Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, die seit nunmehr zehn Jahren auch als Beauftragte für die Landespolizei tätig ist.

Dass Bürgerinnen und Bürger sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sich mit ihren Anliegen auf eine unkomplizierte, informelle Weise an die Bürgerbeauftragte und ihr Team wenden können, ist eine Errungenschaft. Ohne langwierige Verwaltungsverfahren können so positive Veränderungen nicht nur für die Petenten, sondern auch für viele andere Menschen erreicht werden. Die eingereichten Eingaben und die daraufhin erzielten Ergebnisse zeigen deutlich: Die oftmals als starr und formalistisch wahrgenommene Verwaltung ist durchaus offen für schnelle und unbürokratische Lösungen, wenn der Wille dazu vorhanden ist.

Besonders bemerkenswert ist, dass die Bürgerbeauftragte seit nunmehr zehn Jahren auch im Bereich des polizeilichen Handelns tätig ist. Dass sich sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Polizeibeamtinnen und -beamte mit ihren Kritikpunkten oder Anliegen an eine unabhängige Instanz wenden können, ist ein großer Erfolg. Es hat sich gezeigt, dass die zu Beginn geäußerten Befürchtungen – es würde eine zweite Kontrollinstanz

polizeilicher Arbeit geschaffen – unbegründet waren. Im Gegenteil: Polizeibeamtinnen und -beamte schätzen die Arbeit der Bürgerbeauftragten und nutzen diese Möglichkeit zunehmend auch für ihre eigenen Anliegen.

Die an die Bürgerbeauftragte herangetragenen Themen sind oft von hoher Sensibilität. Die dabei erzielten Erfolge sind ein Ausweis der klaren, verbindlichen und dennoch einfühlsamen Arbeit von Frau Schleicher-Rothmund und ihrem Team. Sie begegnen den Anliegen mit dem nötigen Fingerspitzengefühl, ohne die notwendige Klarheit zu verlieren. Dafür gilt Ihnen, liebe Frau Schleicher-Rothmund, und Ihrem gesamten Team mein ausdrücklicher Dank! Ich freue mich auf die weitere gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.“

**Der Vorsitzende der Fraktion FREIE WÄHLER, Herr Abgeordneter Helge Schwab,** „dankt der Beauftragten der Landespolizei für ihre besonders wichtige Arbeit für die Menschen in Rheinland-Pfalz. Seit 10 Jahren wird durch diese Schnittstelle herausragende und objektive Arbeit geleistet. Gerade durch die Doppelfunktion Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei werde dies trotz aller anfänglichen Bedenken erfolgreich und eindeutig ermöglicht.“



Die transparente Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch unserer Polizistinnen und Polizisten, findet durch die unabhängige Ombudsstelle einen wertschätzenden Austausch und fördert auch die positive respektvolle Wahrnehmung der rheinlandpfälzischen Polizei. Dies habe eine aktuelle und besondere Bedeutung angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen und der zunehmenden Verrohung in unserer Gesellschaft.

Die Ombudsstelle schaffe ebenso im Dienstherrenverhältnis einen geschützten Raum in welchem auch Polizistinnen und Polizisten ihre Sorgen und Anliegen äußern könnten.

Die Beauftragte für die Landespolizei ermögliche die neutrale Betrachtung der Anliegen aller Beteiligten. Dies hat sich in der öffentlichen und beruflichen Wahrnehmung etabliert und wird durch die vielen positiven Rückmeldung bestätigt.

Die Aufarbeitung, Aufbereitung und Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes trägt hierzu in einem erheblichen Maß mit bei und fördere einen offenen konst-

ruktiven und fairen Dialog. Im Namen der Landtagsfraktion der FREIE WÄHLER spreche er, verbunden mit dem Wunsch auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit, der Bürgerbeauftragten der Landespolizei seinen herzlichsten Dank für diese unverzichtbare wertvolle Transparenzarbeit aus.

Unserer hervorragend ausgebildeten und hoch motivierten rheinland-pfälzischen Polizei zolle die Fraktion besondere Anerkennung und Respekt bei der Bewältigung ihrer vielschichtigen herausfordernden Aufgaben. Denn sie stehe für Schutz und Sicherheit der Menschen und leisten in ihrem Dienst Hilfe rund um die Uhr.“

### 3. TÄTIGKEITSBERICHT 2023–2024

Der vorliegende Tätigkeitsbericht gibt einen umfassenden Überblick über die vielfältigen Aktivitäten und Erfolge des vergangenen Jahres. Er beleuchtet die Themen, die die Bürgerinnen und Bürger im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 an die Beauftragte für die Landespolizei herangetragen haben. Er gibt aber auch einen Einblick zu den Eingaben, mit denen sich Polizeibeamtinnen und -beamte mit der Bitte um Unterstützung an die Polizeibeauftragte gewandt haben.

Im Jubiläumsjahr verzeichnete die Beauftragte für die Landespolizei den Höchststand an Eingaben seit Bestehen des Amtes. Mit 218 Eingaben wurde der bisherige Höchststand aus dem „Corona-Jahr“ 2020–2021 (= 215 Eingaben) leicht übertroffen. Besondere Gründe, die den sprunghaften Anstieg der Eingaben (+23,86%) zum Vorjahr erklären würden, konnte die Beauftragte für Landespolizei im Berichtsjahr nicht feststellen. Auffällig ist allerdings, dass die Eingaben, die das Verhalten von Polizeibeamten sowie polizeiliche Maßnahmen (z. B. ED-Behandlung, Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen) zum Gegen-

stand hatten, insgesamt stark angestiegen sind. Eingaben, die die Aufnahme und Bearbeitung von Strafanzeigen durch die Polizei thematisierten, haben sich fast verdreifacht. Dies mag sich auf den ersten Blick möglicherweise dramatisch darstellen, ist es aber nach Bewertung der Beauftragten für die Landespolizei aber tatsächlich nicht.

Zum einen zeigt die Erfahrung der vergangenen Berichtsjahre eine gewisse Schwankungsbreite bei den Eingabezahlen. Weiterhin ist kritisches Hinterfragen von staatlichem Handeln durch die Bürgerinnen und Bürger feststellbar, welches sich insbesondere im Bereich der Eingriffsverwaltung, zu der auch die Polizei gehört, widerspiegelt. Bei der Bewertung der nun von der Beauftragten für die Landespolizei vorgelegten Zahlen ist auch zu berücksichtigen, dass die 218 Eingaben im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 eine Organisation betreffen, in der rund 14.000 Frauen und Männer arbeiten. Die hier Tätigen greifen aufgrund ihres Aufgabenbereichs täglich hundert-, wenn nicht gar tausendfach, in Rechte von Bürgerinnen und Bürger ein. Dies relativiert das Ein-

gabeaufkommen eindeutig. 218 Eingaben in einem Berichtsjahr verdeutlichen eine hohe Zufriedenheit mit ihrer Polizei und begründen auch keine Zweifel daran, dass Polizeibeamtinnen und -beamte rechtskonform ihren sicherlich nicht einfachen, sondern fordernden Beruf für die Sicherheit der Menschen in diesem Land ausüben. Gerade weil dies so ist, muss dann Anspruch des Staates sein, rechtswidriges Handeln und persönliches Fehlverhalten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzuklären, dies einzugestehen und wo notwendig auch zu ahnden. Dies betrifft im Übrigen nicht nur Polizeibeamtinnen und -beamte, sondern alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

Was die Beauftragte für die Landespolizei im Umgang mit dienstlichem Fehlverhalten von Polizeibeamten allerdings vermisst, ist eine gelebte Fehlerkultur. Fehlerkultur ist auch Führungskultur. Viel zu oft tritt bei einem möglichen oder behaupteten Fehlverhalten an die Stelle einer „helfenden Dienstaufsicht“ mit Hinweis auf das Legalitätsprinzip, dem alle Polizeibeamtinnen und -beamten unterliegen, die Einleitung von Ermittlungs- und Disziplinarverfahren. Dies hat zur

Folge, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten von Beurteilungs-, Bewerbungs- und Beförderungsverfahren ausgenommen werden.

Um hier Missverständnisse zu vermeiden, gemeint sind hier vorrangig die Fälle, in denen von vornherein nicht eindeutig klar ist, ob das Fehlverhalten die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten hat. Hier bedarf es eines „geschützten Raumes“, in dem die Sachverhaltsklärung bzw. -vorklärung erfolgen kann, ohne dass sich die/der zuständige Vorgesetzte dem Vorwurf einer Strafvereitelung im Amt ausgesetzt sehen muss. Die sofortige Abgabe eines entsprechenden Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft ohne diese Vorprüfung stellt keine Führungsleistung dar, schafft kein Vertrauen in Vorgesetzte und fördert keine Entscheidungsfreude. Polizeibeamtinnen und -beamte beklagen, dass diese Vorgehensweise im Laufe der letzten Jahre zugenommen habe. Zahlen, die dies belegen würden, liegen der Beauftragten für die Landespolizei allerdings nicht vor. Die Beauftragte für die Landespolizei regt an, dass sich die Kommission Innere Führung der Polizei dieser Thematik annehmen sollte.



## II. ZAHLEN UND FAKTEN

# 1. EINGABENENTWICKLUNG

Der Zeitraum des vorliegenden Tätigkeitsberichts der Beauftragten für die Landespolizei umfasst die Zeit vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024. Wie bereits unter der Rubrik „Allgemeines“ ausgeführt, verzeichnen die Eingabezahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einen Anstieg von 23,86 %, ohne dass hierfür eindeutige Gründe ausgemacht werden konnten. Mit 218 Neueingaben wurde zudem der Höchststand an Neueingaben in einem Berichtsjahr erreicht.

Von den insgesamt 218 Eingaben, die bei der Beauftragten für die Landespolizei eingegangen sind, waren insgesamt 198 als Eingaben im Rahmen des besonderen Eingaberechts bei der Polizeibeauftragten und 20 Eingaben als Petitionen bei der Bürgerbeauftragten zu bearbeiten. Gegenstand dieses Berichts sind allerdings nur die 198 Eingaben, die von der Beauftragten für die Landespolizei abschließend bearbeitet werden.

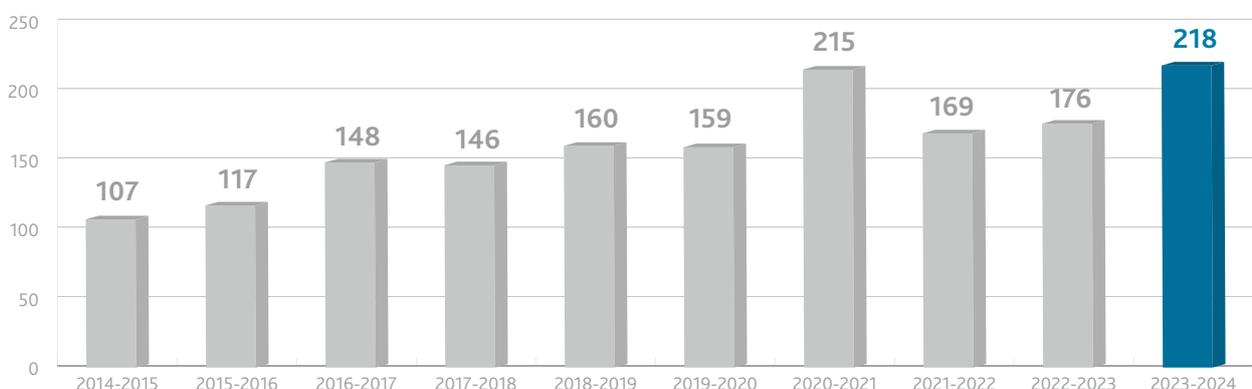
Von den 198 Neueingaben erfolgten 135 Eingaben (+45 Eingaben = +50 %) durch Bürgerinnen und Bürger sowie 28 Eingaben (+1 Eingabe = +3,70 %) durch Polizeibeamtinnen und -beamte. Darüber hinaus gingen 28 unzulässige Eingaben (+13 Eingaben = +86,67 %)

und 7 Auskunftersuchen (-5 Eingaben = -41,67 %) bei der Beauftragten für die Landespolizei ein.

Da die Beauftragte für die Landespolizei im Laufe eines Jahres immer wieder Anfragen erreichen, in wie vielen Fällen der Polizei Rheinland-Pfalz „Rassismus“ und/oder eine „unangemessene Gewaltanwendung“ vorgeworfen wurde, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass im Berichtszeitraum in einer Eingabe der Vorwurf des Rassismus erhoben wurde, der sich aber nach intensiver Prüfung nicht bestätigt hat. Der Vorwurf einer unangemessenen Gewaltanwendung durch Polizeibeamte war in keiner Eingabe Gegenstand.

Schwerpunkte der Themen von Bürgereingaben waren im Berichtszeitraum die Beanstandung polizeilicher Maßnahmen, wie z. B. ED-Behandlung, Durchsuchungen, Sicherstellungen oder auch Feststellungen bei Unfallaufnahmen, mit 43 Eingaben, gefolgt von Beschwerden über das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten mit 41 Eingaben, die damit erstmals seit mehreren Jahren nicht mehr „Spitzenreiter“ sind. Als weiteres größeres Thema bei Eingaben der Bürgerinnen und Bürger, rangierte die Thematik „Bearbeitung

## D01 EINGABENENTWICKLUNG 2014–2024



von Strafanzeigen und Hinweisen“ an dritter Stelle mit insgesamt 22 Eingaben. Kernpunkte dieser Eingaben waren oft die Behauptungen: „Die Polizei hat mich abgewimmelt“ oder „die Polizei hat mich nicht ernstgenommen“.

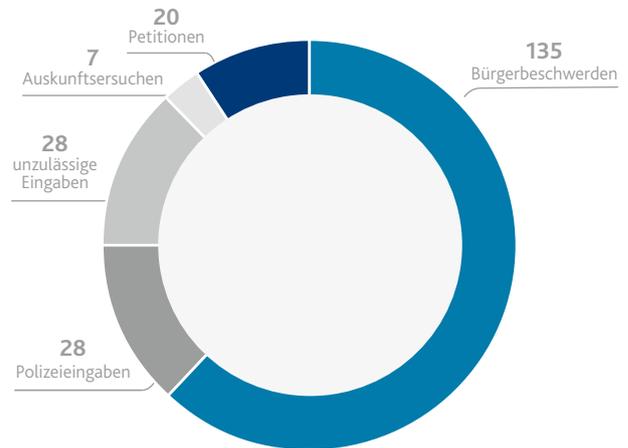
Als Ärgernis oder Schikane wurde von den Bürgerinnen und Bürgern der Hinweis auf das Portal „Onlinewache“ der Polizei Rheinland-Pfalz dann wahrgenommen, wenn diese persönlich bei einer Polizeidienststelle zur Anzeigenerstattung vorgesprochen haben, die Anzeige dort aber nicht aufgenommen wurde. Dies wurde insbesondere von älteren Mitmenschen so empfunden. Die Polizeibeamtinnen und -beamten müssen sich bei solchen Anliegen und Situationen immer bewusst machen, dass sie eine hohe Reputation in der Bevölkerung und das Vertrauen der Menschen genießen. Dies ist schließlich auch der Grund, weshalb man sich mit seinem Anliegen persönlich an die Polizei wendet. Wenn Menschen allerdings den Eindruck gewinnen, dass man sie „abwimmelt“ oder nicht ernst nimmt, kann dies auch schnell zu einem Vertrauensverlust führen. Dies kann sich Polizei nicht leisten; denn der Erfolg ihrer Arbeit ist auch abhängig vom Vertrauen in der Bevölkerung.

## 2. EINGABENARTEN

Die Rubrik „Eingabearten“ gibt Aufschluss über die Herkunft der Eingaben und deren rechtliche Einordnung.

Im Berichtszeitraum 2023–2024 sind insgesamt 135 zulässige Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern bei der Beauftragten für die Landespolizei eingegangen. 28 Eingaben kam aus dem Bereich der Mitarbeitenden innerhalb der Polizei. Unzulässig waren insgesamt 28 Eingaben. Die Anzahl der Eingaben aus der Bürgerschaft ist gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum um 45 Eingaben (+50,0 %) angestiegen. Eingaben aus dem Bereich der Polizei sind um 1 Eingabe (+3,76 %) gestiegen. Große Besonderheiten, die den

### D02 EINGABEARTEN 2023–2024



### T01 EINGABEARTEN 2023–2024

Reihenfolge	Eingabeart	Anzahl	Anteil (%)
1.	Bürgereingaben (§ 19 LGBB)	135	61,93 %
2.	Polizeieingaben (§ 20 LGBB)	28	12,84 %
3.	unzulässige Eingaben	28	12,84 %
4.	Selbstaufgriffe (§ 20 LGBB)	0	0,00 %
5.	Auskunftersuchen	7	3,21 %
<b>Zwischensumme Polizeieingaben</b>		<b>198</b>	<b>90,82 %</b>
6.	Eingaben, die als Petitionen bearbeitet wurden	20	9,17 %
<b>Anzahl der Gesamteingaben</b>		<b>218</b>	<b>100,00 %</b>

Anstieg begründen, ergaben sich bei der Bearbeitung der Eingaben nicht.

Die Anzahl der Auskunftersuchen, die an die Beauftragte für die Landespolizei gerichtet wurden, sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 5 Eingaben (-41,67 %) zurückgegangen. Auch dies stellt vor den in den vergangenen Berichtszeiträumen gemachten Erfahrungen keine Besonderheit dar. Auch dieser Bereich der Eingaben unterliegt größeren Schwankungsbreiten.

Die Anzahl der unzulässigen Eingaben ist im Vergleich zum Vorjahr um 13 Eingaben angestiegen, was einen

Zuwachs von 86,67 % bedeutet. Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um Eingaben, bei denen der zugrundeliegende Sachverhalt:

- zivilrechtlicher Natur ist,
- bereits Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens war oder
- keine Polizeibehörde des Landes Rheinland-Pfalz betraf.

Hierunter fallen aber auch Eingaben, die kein konkretes Anliegen zum Gegenstand haben oder die keinen Sinn ergeben.

### 3. ERLEDIGUNGSARTEN

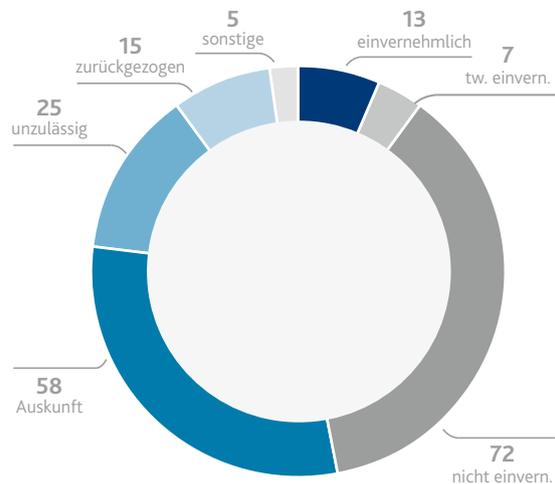
Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 konnte die Beauftragte für die Landespolizei insgesamt 195 Eingaben abschließen. Hinzu kam Eingaben, die als Petitionen bearbeitet wurden und deren Letztentscheidung beim Petitionsausschuss lag. Über die Eingaben, die als Petitionen bearbeitet wurden, berichtet die Beauftragte in ihrer Funktion als Bürgerbeauftragte in ihrem Jahresbericht, der dem Landtag Rheinland-Pfalz vorgelegt wird.

Von insgesamt 195 erledigten Eingaben waren insgesamt 155 Eingaben zulässig. Diese konnten einer abschließenden Erledigung zugeführt werden. Unzulässig waren insgesamt 40 Eingaben (unzulässige zzgl. zurückgezogene Eingaben). Die Anzahl von 195 in einem Berichtsjahr erledigten Eingaben stellt ebenfalls einen neuen Höchststand seit Einrichtung des Amtes dar.

Bei insgesamt 78 Eingaben (= 50,32 %) konnte die Beauftragte für die Landespolizei den Petentinnen und Petenten weiterhelfen, indem die Eingaben vollkommen einvernehmlich, teilweise einvernehmlich oder als Auskunft erledigt wurden. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um rund 11,00 % dar.

Wie bereits in den Berichten der Vorjahre ist auch in diesem Bericht darauf hinzuweisen, dass sich die Dis-

#### D03 ERLEDIGUNGSARTEN 2023–2024



#### T02 ERLEDIGUNGSARTEN 2023–2024

1.	einvernehmlich erledigt	13	6,67 %
2.	teilweise einvernehmlich erledigt	7	3,60 %
3.	nicht einvernehmlich erledigt	72	36,92 %
4.	Auskunft	58	29,74 %
5.	unzulässig	25	12,82 %
6.	zurückgezogen	15	7,69 %
7.	sonstige	5	2,56 %
<b>Gesamt:</b>		<b>195</b>	<b>100,00 %</b>

krepanz zwischen den insgesamt eingegangenen Eingaben und den erledigten Eingaben damit erklärt, dass es sich um Eingaben handelt:

- bei denen die Ermittlungen noch andauern,
- die aufgrund eines noch laufenden staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahrens oder eines noch nicht abgeschlossenen Disziplinarverfahrens gemäß § 18 Abs. 2 LGBB ruhend gestellt wurden oder
- die erst kurz vor Ablauf des Berichtszeitraums bei der Beauftragten für die Landespolizei eingegangen sind.

## 4. THEMEN, DIE GEGENSTAND DER EINGABEN WAREN

### 4.1 Themen, die Gegenstand von Bürgereingaben waren

#### D04 THEMEN UND ANZAHL DER BÜRGEREINGABEN 2023–2024



Wie sich aus der vorstehenden Grafik ergibt, waren im Berichtszeitraum 2023–2024 polizeiliche Maßnahmen Schwerpunkt der Eingaben aus dem Bereich der Bürgerinnen und Bürger. Eingaben, die das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten beinhalteten verzeichnen in diesem Berichtsjahr einen erneuten Anstieg (+13 Eingaben = +46,43 %), nehmen allerdings im Ranking „nur noch“ den zweiten Platz ein.

Eingaben, die polizeiliche Maßnahmen beanstandeten, stiegen um 16 Eingaben auf nunmehr 43 Eingaben, was im Vergleich zum Vorjahr einen Zuwachs um 59,26 % bedeutet. Gerade diese Eingaben waren es auch im Schwerpunkt, bei denen die Beschwerden nicht zum Erfolg führten und als unbegründet zurückgewiesen wurden. Die polizeilichen Maßnahmen erfolgten nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Beauftragte für die Landespolizei auf der entsprechenden Rechtsgrundlage und wurden von den Polizeibeamtinnen und -beamten auch handlungssicher und ohne Rechtsfehler

angewendet. In anderen Fällen beruhten die polizeilichen Maßnahmen (z. B. Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme) auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung und waren aus diesem Grund von der Polizeibeauftragten nicht zu beanstanden.

Ebenfalls stark zugenommen haben Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die im Zusammenhang mit der Erstattung von Strafanzeigen standen. Diese stiegen um 14 Eingaben (= +175,00 %) im Vergleich zum Vorjahr. Auf die Ursachen wurde bereits zu Beginn des Berichts im Bereich „Allgemeines“ eingegangen.

Einen Rückgang war im Berichtsjahr bei den Eingaben zu verzeichnen, in denen Bürgerinnen und Bürgern der Polizei eine Untätigkeit vorwarfen. Waren der Beauftragten für die Landespolizei hierzu im Vorjahr noch 18 Eingaben zugegangen, so betrug ihre Anzahl im Berichtsjahr 2023–2024 noch 11 Eingaben, was einen Rückgang um 7 Eingaben (-41,18 %) bedeutete.

Immer wieder ist das Thema Nachbarstreitigkeiten ein Thema bei der Bearbeitung von Eingaben der Bürgerinnen und Bürger. Viele Petenten können oder wollen nicht einsehen, dass Polizei keine „Allzuständigkeit“ hat und die Regelung zivilrechtlicher Streitigkeiten nicht zu ihren Aufgaben gehört. In vielen, solcher an die Beauftragte für die Landespolizei herangetragenem Sachverhalte, drängt sich der Eindruck auf, dass eine der streitenden Parteien, den Einsatz eigener finanzieller Mittel oder den zeitlichen Aufwand scheut, um eine Konfliktlösung oder die Durchsetzung eines vermeintlichen Rechts auf dem Zivilrechtsweg zu erreichen. „Bequemer und risikoärmer“ ist es, sich an die Polizei zu wenden und diese in den bestehenden Streit zu involvieren. Dies hat im Einzelfall bereits dazu geführt, dass Bürger die Polizei gerufen haben, weil ein begeh-

ter Warenumtausch in einem Geschäft nicht erfolgt ist. Als dann die vor Ort eingetroffenen Beamten die sich streitenden Parteien auf den Zivilrechtsweg verwiesen haben, wurde sich im Gegenzug über die Polizeibeamten bei der Beauftragten für die Landespolizei beschwert. Die Beschwerde wurde dann aber in aller Deutlichkeit zurückgewiesen.

Der Umgang mit in den polizeilichen Vorgangssystemen gespeicherten Daten Betroffener ist in einigen Fällen auch Gegenstand von Eingaben. So erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 4 Eingaben mit dieser Thematik die Beauftragte für die Landespolizei. In der überwiegenden Anzahl der Fälle gelingt es hier eine zufriedenstellende Regelung oder Erklärung für die Petenten zu erreichen.

## 4.2 Themen, die Gegenstand von Polizeieingaben waren

### D04 THEMEN UND ANZAHL DER POLIZEIEINGABEN 2023–2024



Polizeibeamtinnen und -beamten haben sich im Berichtsjahr 2023–2024 nur in einer „sehr überschaubaren“ Anzahl mit Eingaben die Beauftragte für die

Landespolizei gewandt. Die Gründe hierfür wurden bereits in den vergangenen Berichten eingehend erörtert. Auch bei den in diesem Berichtsjahr an die Beauftragte

für Landespolizei herangetragenen Sachverhalte drängte sich meist der Eindruck auf, als greife man sich jetzt noch nach dem „letzten verbliebenen Strohalm“. Dies macht die Arbeit für die Polizeibeauftragte nicht einfacher. Sie sieht dies auch als Ansporn, diese Fälle mit großer Sorgfalt zu prüfen und dort, wo dies rechtlich möglich und unbedenklich ist, Lösungen zu erreichen.

„Natürlicher“ Schwerpunkt von Eingaben der Polizeibeamtinnen und -beamten sind beamtenrechtliche Themen, die eine große Bandbreite betreffen. Dies reicht von der Frage, ob ein Stellenbesetzungsverfahren rechtlich unbedenklich durchgeführt wurde bis zur Frage der Gewährung einer Beihilfe, Umsetzungen innerhalb einer Behörde, dienstliche Beurteilungen oder auch die Gewährung von Urlaub und Dienstbefreiung für Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Viele der Themen, die Gegenstand der Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten waren, ließen sich bei einer weniger differenzierten Betrachtungsweise auch unter das Thema „Führungsverhalten von Vorgesetzten“ subsumieren. Eine Zuordnung zu diesem

Themenkomplex erfolgt jedoch nur, wenn einer bestimmten Führungskraft Fehlverhalten, wie Mobbing, Führungsversagen etc. vorgeworfen wird.

Im Rahmen telefonischer Anfragen von Polizeibeamtinnen und -beamten wird immer wieder deutlich, dass man dienstliche Konsequenzen für den Fall befürchtet, dass „Sachverhalte, die Beschwerdegegenstand sind, die Dienststelle verlassen.“ Der Hinweis auf die in § 20 des Landesgesetzes für den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei (LGBB) bestehende Regelung, dass sich die Polizeibeamten ohne Einhaltung des Dienstweges an die Beauftragte für die Landespolizei wenden können und sie wegen der Tatsache der Anrufung der Beauftragten weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden dürfen, vermag hier nicht zu beruhigen.

Aus diesem Grund wird in vielen Fällen auch nur um eine telefonische Auskunft oder einen persönlichen Rat mit der Bitte um Vertraulichkeit gebeten, die auch erteilt werden.

## DANK DER BEAUFTRAGTEN FÜR DIE LANDESPOLIZEI

Die Beauftragte für die Landespolizei, Barbara Schleicher-Rothmund, dankt allen Polizeibeamtinnen und -beamten für ihr Engagement und ihre Leistung, die ein unverzichtbarer Bestandteil unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens sind. Wir wissen, dass die Arbeit der Polizei oft mit hohen Anforderungen und Belastungen verbunden ist. Deshalb ist es umso wichtiger, die Leistungen und den Einsatz eines jeden Einzelnen wertzuschätzen.

Der Dank der Beauftragten für die Landespolizei gilt auch dem Minister des Innern und für Sport, Herrn Staatsminister Michael Ebling, dem Leiter der Polizeiabteilung im Ministerium des Innern und für Sport, Herrn Dr. Dieter Keip, dem Inspekteur der Polizei, Herrn Friedel Durben, sowie den Behördenleiterinnen und Behördenleitern für die stets wertschätzende und kollegiale Zusammenarbeit und das offene Miteinander.





### III. THEMEN UND EINZELFÄLLE

In diesem Kapitel werden einzelne Fälle dargestellt, die beispielhaft Einblick in die Arbeit der Beauftragten für die Landespolizei gewähren.

## 1. BÜRGEREINGABEN

### Polizei räumt fehlerhafte Beurteilung eines Sachverhalts ein und stellt Petenten schadlos

Ein Petent, bei dem es sich um einen syrischen Staatsangehörigen handelte, der in Österreich lebt, hatte sich mit einer Eingabe an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt. Er beschwerte sich darüber, dass er am 10. Februar 2024 durch Polizeibeamte einer Polizeiinspektion einer Personenkontrolle unterzogen wurde. Daraufhin habe die Polizei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet und eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300 Euro einbehalten.

Der Petent machte geltend, dass ihm zu Unrecht von den Polizeibeamten eine widerrechtliche Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen wurde, da er im Besitz eines gültigen Ausweisdokumentes der Republik Österreich sei, welches einen rechtmäßigen Aufenthalt von 90 Tagen in jedem Staat im Geltungsbereich des Schengener Abkommens ermögliche.

Der um Prüfung und Stellungnahme gebetene Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass der Petent am Samstag, dem 10. Februar 2024 als Beifahrer eines Fahrzeugs an einem Verkehrsunfall beteiligt war. Im Rahmen der Verkehrsunfallaufnahme seien seine Personalien durch die unfallaufnehmenden Polizeibeamten erhoben worden. Die Polizeibeamten seien nach Prüfung des Personaldokuments davon ausgegangen, dass der Petent sich unerlaubt in Deutschland aufhält und hätten aufgrund dessen ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Da der Petent keinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen konnte, sei zur Sicherung des staatlichen Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsanspruchs eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300 Euro erhoben worden. Nach Abschluss der Ermittlungen sei der Vorgang an die Staatsanwaltschaft Koblenz übersandt worden, die das Verfahren gemäß § 153a Strafprozessordnung (StPO) eingestellt und die Sicherheitsleistung durch Verrechnung mit dem zu zahlenden Geldbetrag einbehalten hatte.

Herr Staatsminister Ebling informierte auch darüber, dass der von dem Petenten dargestellte Sachverhalt bereits Gegenstand einer Beschwerde des Petenten war, welche durch das zuständige Polizeipräsidium bearbeitet wurde. Hierbei sei im Nachhinein, nach erneuter Prüfung des Sachverhalts festgestellt worden, dass es durch die Polizeibeamten tatsächlich zu einer falschen Bewertung gekommen sei, was zur rechtswidrigen Einleitung des Strafverfahrens und zur Einbehaltung der Sicherheitsleistung geführt habe. Insofern sei die Eingabe sachlich zutreffend.

Durch den Leiter der zuständigen Polizeidirektion sei im Anschluss mit dem Petenten telefonisch Kontakt aufgenommen worden. Hierbei sei dieser über das Ergebnis der erneuten Prüfung und die Umstände, die zu der damaligen Fehlbewertung führten, informiert worden. Weiterhin hat der Direktionsleiter die zuständige Staatsanwaltschaft kontaktiert und eine Rück-

erstattung der Sicherheitsleistung erwirkt, was dem Petenten ebenfalls telefonisch mitgeteilt wurde. Abschließend hat der Direktionsleiter stellvertretend für

die handelnden Polizeibeamten bei dem Petenten um Entschuldigung gebeten. Der Beschwerde des Petenten konnte damit umfassend abgeholfen werden.

## Strafanzeige wegen eines gestohlenen Pferdeanhängers sorgte für Verdruss

Einen einvernehmlichen Abschluss fand auch die Eingabe einer Petentin, die sich bei der Beauftragten für die Landespolizei über das Vorgehen von zwei Polizeibeamtinnen einer Polizeiinspektion im Zusammenhang mit der Aufnahme bzw. Bearbeitung einer Strafanzeige (Diebstahl eines Kfz-Anhängers), die sie am 15. September 2023 erstattet hat, beklagte. Die Petentin beanstandete insbesondere, dass sich die Polizei nicht zeitnah ihrer Anzeige angenommen habe und dadurch keine entsprechende Fahndungsausschreibung für den gestohlenen Pferdeanhänger erfolgte.

Herr Staatsminister Ebling teilte der Beauftragten für Landes hierzu mit, dass er unter Einbeziehung der Behördenleitung des zuständigen Polizeipräsidiums den Sachverhalt geprüft hat. Danach hat sich die Petentin am Nachmittag des 15. September 2023 telefonisch bei der Polizeiinspektion gemeldet und angegeben, dass ihr Pferdeanhänger entwendet worden sei. Ferner erkundigte sie sich darüber, ob eine Funkstreifenwagenbesatzung zur Anzeigenaufnahme vorbeikommen würde. Da nach den Angaben der Petentin keine Notwendigkeit für polizeiliche Maßnahmen vor Ort für die Polizeibeamtin am Telefon erkennbar war, habe diese der Petentin anheimgestellt, zur Anzeigenaufnahme auf die Dienststelle zu kommen oder die Anzeige über das Portal „Onlinewache“ der Polizei zu erstatten. Die Petentin habe sich sodann entschieden die Anzeige online zu erstatten. Während des Telefonats habe die Beamtin nicht den Eindruck gehabt, dass sich die Petentin mit ihrem Anliegen nicht ernstgenommen fühlte. Die Anzeige sei anschließend um 18:23 Uhr über die Onlinewache erstattet worden.



Der Minister berichtete, dass am Folgetag der Anhänger nach einem Hinweis der Petentin in einer benachbarten Ortschaft aufgefunden werden konnte.

Herr Staatsminister Ebling führte aus, dass bereits am 29. September 2023 der stellvertretende Leiter der Polizeiinspektion der Petentin per E-Mail ein persönliches Gespräch angeboten habe. Da auf dieses Angebot keine Reaktion erfolgte, sei die Petentin schließlich am 10. November 2023 telefonisch kontaktiert und ein Gesprächstermin für den 4. Dezember 2023 vereinbart worden. Wie vereinbart, sei mit der Petentin ein zielführendes Gespräch geführt worden, in dem ihr erläutert wurde, dass der Sachverhalt mit den betreffenden Beamtinnen besprochen wurde und eine Nachbereitung stattgefunden habe.

Abschließend bleibe festzustellen, so der Minister, dass infolge der Mitteilung durch die Petentin eine sofortige Fahndung nach dem Anhänger hätte ausgelöst und eine Ausschreibung des Kennzeichens hätte erfolgen müssen. Das Polizeipräsidium bedauere den Umstand, dass die vorgesehene zeitnahe Fahndungsausschreibung nicht erfolgt ist.

Die Beauftragte für die Landespolizei ging in ihrem Schreiben an die Petentin davon aus, dass mit dem Gespräch am 4. Dezember 2023, der erfolgten Nachbereitung mit den betroffenen Polizeibeamtinnen und der Entschuldigung des Polizeipräsidioms dem Anliegen letztlich entsprochen wurde. Der Petentin wurde zudem Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben, wovon sie keinen Gebrauch gemacht hat, weshalb die Eingabe als einvernehmlich erledigt abgeschlossen wurde.

## Strafanzeige gegen Landwirte wegen von Unrecht erhaltener Agrarsubventionen der EU wurde bearbeitet – Petentin erhielt entsprechende Mitteilung

Mit ihrer Eingabe berichtet die Petentin u. a., dass sie einen Landwirt in einem Nachbarort wegen eines vorgelassenen Subventionsbetrugs (Agrarsubventionen) bei der Polizei angezeigt habe. Auf ihre Anzeige hin habe sie keine weitere Nachricht erhalten. Sie wisse nun nicht, ob die Angelegenheit bearbeitet wurde oder nicht. Sie wollte deshalb den Verfahrensstand in Erfahrung bringen.

Der Minister des Innern und für Sport, Herr Staatsminister Ebling, teilte der Beauftragten für die Landespolizei nach Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts mit, dass die zuständige Polizeiinspektion am 24. Mai 2023 eine Strafanzeige wegen des Verdachts des Subventionsbetruges im Zusammenhang mit EU-Agrarsubventionen erfasst und zuständigkeitshalber an die Kriminaldirektion übersandt hat. Der Minister berichtete, dass dieser Vorgangserfassung durch die für den Wohnort der Petentin zuständigen Dienststelle, eine Information des Bundeskriminalamtes (BKA) vom selben Tag zugrunde lag. Die Petentin habe sich per E-Mail an das BKA gewandt und um Prüfung gebeten, ob die Beantragung von EU-Agrarsubventionen zweier Landwirte aus der Gemarkung XY berechtigt sei. Diesem Hinweis an das BKA sei nach weiter vorliegenden Informationen eine Anfrage mit gleichem Inhalt der Petentin – ebenfalls per E-Mail – an eine Kontaktstelle

des Europäischen Sozialfond (ESF) vorausgegangen. Sie habe von dort die Antwort bekommen, den Sachverhalt bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Es könne gemutmaßt werden, dass die Petentin den ESF für eine Ansprechstelle zur Überprüfung von Subventionszahlungen gehalten habe.

Herr Staatsminister Ebling führte weiter aus, dass auf Grundlage des bei der Polizeiinspektion erfassten Vorgangs, die Petentin nach entsprechender Vorladung am 9. Juni 2023 bei der Kriminaldirektion als Zeugin vernommen wurde. Die Ermittlungen würden den Erhalt von EU-Agrarsubventionen durch die von ihr benannten Landwirte bestätigen. Eine erste Plausibilitätsprüfung der Zulässigkeit der Zahlungen sei über eine Anfrage der Kriminaldirektion bei der zuständigen Kreisverwaltung erfolgt.

Herr Staatsminister Ebling teilte abschließend mit, dass der Ermittlungsvorgang am 26. Juni 2023 an die zuständige Staatsanwaltschaft in Koblenz (Zentralstelle für Wirtschaftskriminalität) mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung versandt wurde und dort ein Aktenzeichen erhalten hat. Mit den vorstehenden Auskünften konnte dem Anliegen entsprochen werden.

## Einsamkeit und Angst älterer Menschen und ihre Folgen

Ein älterer und alleine wohnender Mitbürger hatte sich mit einer Eingabe an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und sich über mangelnde Unterstützung und Hilfeleistung durch Polizeibeamte einer Polizeiinspektion beklagt. Er trug vor, dass er nach dem Tod seiner 97-jährigen Mutter vor einigen Jahren, alleine ein großes, altes Hofgut bewohnt. Hier hätten mehrere Personen versucht, nachts in seine Liegenschaft einzudringen. Er habe versucht, diese zu vertreiben bzw. zu fotografieren, um diese Personen feststellen zu können. Nachdem dies über ein halbes Jahr lang erfolglos geblieben sei, habe er sich schließlich an die Polizeiinspektion gewandt und diese um Hilfe bzw. Unterstützung gebeten. Die Beamten hätten jedoch sein Anliegen und ihn nicht ernstgenommen.

Der Minister des Innern und für Sport, Herr Staatsminister Ebling, hat hierzu mitgeteilt, dass zur Person des Petenten keine polizeiliche Dokumentation existiert. Somit könne weder verifiziert werden, ob er sich in der Vergangenheit bereits telefonisch an die Polizeiinspektion gewandt habe, noch ob Polizeibeamte bei ihm an seinem Wohnanwesen vorstellig geworden sind.

Um sich einen tiefergehenden Eindruck zu verschaffen, habe der Leiter der Polizeiinspektion mit dem Petenten telefoniert. In dem Gespräch habe dieser erwähnt, dass er sich nicht über die in seiner Eingabe erwähnten Polizeibeamten beschweren, sondern lediglich wissen wolle, wer ihn dahingehend beraten könne, wie er sein Haus gegen Eindringlinge schützen könne.

Weiterhin habe der Petent mitgeteilt, dass zwei Beamte bei ihm gewesen seien, weil er zuvor bei der Polizei angerufen habe. Diesen Beamten habe er damals bereits erzählt, dass seit längerer Zeit nachts unbekannte Personen in sein Haus kommen würden. Aus seinem Bett würde er jedoch nicht aufstehen, weil er dann eine Konfrontation mit diesen Personen befürchte. Darüber



hinaus würden die Eindringlinge eine gasförmige Substanz in dem Haus versprühen. Diese Substanz führe in der Folge zu den in seiner Eingabe geschilderten Veränderungen seines Blutdrucks. Morgens seien die Personen wieder weg. Er würde davon ausgehen, dass die Personen ihn aus seinem Haus verdrängen wollten.

Herr Staatsminister Ebling führte weiter aus, dass der Leiter der Polizeiinspektion die Telefonnummer der Polizeiinspektion mitgeteilt habe, um im Zweifel die Polizei verständigen zu können. Anhand des Telefongesprächs sei für den Dienststellenleiter im Ergebnis keine Gefährdung zum Nachteil des Petenten erkennbar gewesen. Gleichwohl sei der für den Wohnort des Petenten zuständige Bezirksdienstbeamte beauftragt worden, ihn an seiner Wohnanschrift aufzusuchen, um sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und entsprechend beratend tätig zu werden.

Der Minister berichtete, dass der Petent am 24. Januar 2024 persönlich von dem Bezirksbeamten aufgesucht wurde. Das von ihm in diesem Rahmen ausgehängte Video- und Bildmaterial sei von dem Beamten

gesichtet worden. Bei den jeweils abgebildeten Personen dürfte es sich nach den Einschätzungen des Beamten einerseits um den Petenten selbst, andererseits um Mitarbeiter der Sicherheitszentrale, an die das Anwesen über das installierte Sicherheitssystem angebunden ist, gehandelt haben. Von der Annahme, dass Dritte versuchen würden in sein Haus einzudringen, habe sich der Petent dabei nicht abbringen lassen.

Herr Staatsminister Ebling teilte weiter mit, dass der Petent darüber hinaus am 16. Februar 2024 von Mitarbeiterinnen des Sachbereiches 15 (Prävention) des Polizeipräsidiums aufgesucht wurde, die ihn zum Thema „Einbruchschutz“ beraten haben. Auch hier sei er nicht von seiner eigenen Wahrnehmung abgewichen.

Der Minister des Innern und für Sport, kam nach Prüfung des von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalts, unabhängig davon, ob im Vorfeld seiner Beschwerde überhaupt eine Kontaktaufnahme mit der Polizei stattgefunden hat, zu der Feststellung, dass nach Eingang seines Schreibens bei der Polizeibeamteten, die zuständige Polizeiinspektion umgehend telefonisch und persönlich mit dem Petenten Kontakt

aufgenommen hat. Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahrenlage oder eine Straftat hätten nicht festgestellt werden können. Darüber hinaus habe eine persönliche Beratung durch Beamte des Sachbereichs Prävention des Polizeipräsidiums am Wohnanwesen des Petenten stattgefunden. Ein Fehlverhalten der Beamten der PI sei deshalb für ihn nicht erkennbar.

Im Rahmen ihrer Prüfung des von dem Petenten mit seiner Eingabe vorgetragenen Sachverhalts – unter Einbeziehung der Stellungnahme des Ministers des Innern und für Sport – hat die Beauftragte für die Landespolizei keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der betreffenden Polizeiinspektion erhalten. Sie hat vielmehr festgestellt, dass die Polizei im Nachgang zu der Eingabe eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen und den Petenten auch persönlich beraten hat, um eine Gefährdungslage ausschließen zu können. Dem Anliegen konnte damit zumindest teilweise abgeholfen werden. Die darüberhinausgehende Beschwerde wurde als unbegründet zurückzugewiesen. Die Eingabe war mit einem teilweise einvernehmlichen Ergebnis abzuschließen.

## Ärger mit einem getunten Fahrzeug

Mit seiner Eingabe beschwert sich der Petent über die Vorgehensweise und das Verhalten eines Polizeibeamten einer Polizeiinspektion im südlichen Bereichs des Landes wegen der Art und Weise der Durchführung einer Verkehrskontrolle im Frühjahr 2023.

Der Minister des Innern und für Sport teilte der Beauftragten für die Landespolizei nach Prüfung der Angelegenheit mit, dass der Petent im April 2023 an der von ihm angegebenen Örtlichkeit einer Verkehrskontrolle durch die Polizei unterzogen wurde. Anlass hierfür sei gewesen, dass die Sonneneinstrahlung durch die Folierung der Heckscheibe seines Fahrzeugs stark in



Richtung des nachfolgenden Verkehrs reflektiert bzw. abgestrahlt wurde und die Funkstreifenwagenbesatzung erheblich blendete. Erst nach rund 200 Metern und mehrfachem Hupen habe der Petent sein Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand gestoppt. Den Beamten sei in der Kontrollsituation aufgefallen, dass neben der Heckscheibe auch die beiden hinteren Seitenscheiben mit einer grünen Folie beklebt waren. Hierauf angesprochen habe der Petent angegeben, dass er die Folien bereits seit langer Zeit auf den Scheiben hätte, um das Fahrzeuginnere vor Sonneneinstrahlung zu schützen. Auf den Folien der beiden Seitenscheiben hätten durch die Beamten entsprechende Prüfzeichen festgestellt werden können. Bei der Folie, die sich auf der Heckscheibe befand, sei kein diesbezügliches Prüfzeichen erkennbar gewesen. Eine Betriebsgenehmigung oder ein anderweitiger Nachweis über die Zulässigkeit der Folie habe der Petent nicht vorlegen können. Insofern habe für die Unzulässigkeit der Folie, neben dem Fehlen entsprechender Zulassungen bzw. Zulassungsnummern, gesprochen, dass es durch die Blendwirkung nachweislich zu einer Einschränkung des nachfolgenden Verkehrs kam, die unter anderen, ungünstigeren Umständen auch eine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmende hätte darstellen können. Deshalb habe zum Zeitpunkt der Kontrollsituation der Verdacht bestanden, dass durch die angebrachte Folierung die Betriebserlaubnis des Pkw erloschen war.

Von der Möglichkeit, die Zulassungsbescheinigung der Folie auf der Dienststelle später einzusehen, habe der Beamte abgesehen, da aufgrund der starken Reflexion des Sonnenlichts in Richtung des nachfolgenden Verkehrs Gefährdungssituationen nicht ausgeschlossen werden konnten. Eine Weiterfahrt habe nur gestattet werden können, nachdem der Petent die Folie von der Heckscheibe entfernt hatte. Damit sei er einverstanden gewesen und habe die Folie vor Ort entfernt.

Der Minister berichtete, dass wegen der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse der Polizeibeamte eine Ord-

nungswidrigkeitenanzeige wegen des Verdachts des Erlöschens der Betriebserlaubnis gefertigt und diese zur weiteren Bearbeitung an die Zentrale Bußgeldstelle (ZBS) in Speyer weitergeleitet habe. Ein Mängelbericht wegen des Erlöschens der Betriebserlaubnis sei gemäß der „Dienstanweisung für Mängelberichtsverfahren/Kontrollaufforderung“ an die Zulassungsstelle der zuständigen Kreisverwaltung versandt worden. In dem Anhörungsverfahren bei der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) habe der Petent die Montageanleitung der Folie mitsamt Lichtbildern von den entsprechenden Zulassungsnummern vorgelegt. Im Ergebnis der Prüfung, war aus Sicht der ZBS der Tatbestand des Erlöschens der Betriebserlaubnis nicht erfüllt. Die ZBS habe daher das Verfahren mit einem Schreiben im Juli 2023 gemäß § 46 OWiG i.V.m. § 170 StPO eingestellt.

Der Minister des Innern und für Sport kam nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass für ihn keine Anhaltspunkte für ein dienstordnungsrechtlich zu beanstandendes Verhalten des handelnden Beamten erkennbar sind. Der Polizeibeamte sei in dem berechtigten Ansinnen tätig geworden, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Er habe dabei nicht willkürlich, sondern aus einem aus seiner Sicht begründetem Anlass heraus gehandelt. Der Petent hätte schließlich die notwendige Bescheinigung nicht mitgeführt, weshalb er diese im späteren Verwaltungsverfahren hätten nachweisen müssen. Einzuräumen sei allerdings, dass der handelnde Polizeibeamte zur Verkürzung des Verwaltungsverfahrens eine Vorlage der Zulassungsbescheinigung der Folie hätte in Betracht ziehen können. Der Beamte habe für zukünftige vergleichbare Fälle einen entsprechenden Hinweis erhalten. Soweit die Ausführungen des Ministers des Innern und für Sport in seiner Stellungnahme.

Im Rahmen ihrer Prüfung der Eingabe, unter Einbeziehung der Stellungnahme des Ministers des Innern und für Sport, hat die Beauftragte für die Landespolizei keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln

oder disziplinarwürdiges Verhalten der eingesetzten Polizeibeamten erhalten. Dem Anliegen des Petenten konnte jedoch zumindest insoweit Rechnung getragen werden, als dem handelnden Polizeibeamten

für zukünftige vergleichbare Fälle ein entsprechender Hinweis auf Handlungsmöglichkeiten gegeben wurde. Die Eingabe konnte daher mit einem teilweise einvernehmlichen Ergebnis abgeschlossen werden.



## Bodycam beruhigte aggressiven Autofahrer – Konfliktbereinigungsgespräch wurde zugesagt

Der Petent hatte sich mit einer Eingabe bei der Beauftragten für die Landespolizei über ein Fehlverhalten von Polizeibeamten anlässlich einer Verkehrskontrolle im August 2023 auf einer Bundesstraße im Bereich einer Anschlussstelle beklagt.

Die Überprüfung des Sachverhalts durch den Minister des Innern und für Sport, Herr Staatsminister Ebling, hat dann ergeben, dass eine zivile Funkstreifenwagen-

besatzung der Polizeiautobahnstation (PAST) mit zwei Polizeibeamten Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen im Bereich einer Bundesstraße durchgeführt hat. Hierbei sei den eingesetzten Polizeibeamten auch der PKW des Petenten aufgefallen, da dieser die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h überschritt. Er sei daraufhin im Bereich der Anschlussstelle einer Verkehrskontrolle unterzogen worden.

Noch bevor sich der die Kontrolle durchführende Polizeibeamte gegenüber dem Petenten vorstellen konnte, sei dieser bereits aus seinem Fahrzeug ausgestiegen und habe den Polizeibeamten angeschrien. Er habe den Polizeibeamten zunächst vorgeworfen, selbst einen Verstoß gegen das Überholverbot begangen zu haben. Im weiteren Verlauf sei er zunehmend lauter und aggressiver geworden, weshalb ein Polizeibeamter die Bodycam einschaltete und ihn hierüber informierte.

Die weitere Vorgehensweise sei dem Petenten durch den weiteren Polizeibeamten erläutert worden. Der Datenerfassungsbeleg sei nach Abschluss der Maßnahme an die zuständige Bußgeldstelle beim Polizeipräsidium (PP) Rheinland-Pfalz weitergeleitet worden.

Zum Vortrag des Petenten, dass die Polizeibeamten ebenfalls ein verkehrsrechtliches Fehlverhalten gezeigt hätten, indem sie zuvor einen Lkw auf dem Beschleunigungsstreifen rechts überholt hätten, führte der Minister aus, dass der einschlägige Gesetzestext der Straßenverkehrsordnung (StVO) ein solches Fahrmanöver vorsieht. Ein rechtswidriges Rechtsüberholen habe hier nicht vorgelegen. Die Beamten hätten zudem angegeben, dass es zu keiner Gefährdung oder Behinderung gekommen sei. Darüber hinaus wäre auch die Inanspruchnahme von Sonderrechten zulässig gewesen.

Herr Staatsminister Ebling teilte weiter mit, dass die Androhung der Fesselung dem aggressiven, schwer abschätzbaren Verhalten des Petenten geschuldet und in der Gesamtschau aus Eigensicherungsgründen zulässig war.

Der Minister des Innern und für Sport kam nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für ein zu beanstandendes Verhalten der eingesetzten Polizeikräfte zu erkennen sind. Gleichwohl habe die zuständige Dienststelle angeboten, dass sich der Petent für weitere Fragen dorthin wenden könne. Die Dienststellenleitung der PAST stehe dort gerne zur Verfügung.

Im Rahmen ihrer Prüfung der Eingabe hat die Beauftragte für die Landespolizei – unter Einbeziehung der Stellungnahme des Ministers des Innern und für Sport – keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten der anlässlich der Verkehrskontrolle eingesetzten Polizeibeamten der PAST erhalten. Die Beschwerde wurde daher als unbegründet zurückgewiesen. Dem Anliegen des Petenten, ein Konfliktbereinigungsgespräch zu führen, kam die Dienststellenleitung der Polizeiautobahnstation gerne nach. Die Eingabe wurde deshalb teilweise einvernehmlich abgeschlossen.

## Vermisstenanzeige – Polizei schützt Rechte der volljährigen Tochter

Ein Petent wandte sich an die Beauftragte für die Landespolizei und beschwerte sich über eine mangelnde Unterstützung der Polizei im Falle der von ihm gestellten Vermisstenanzeige seiner Tochter.

Der Minister des Innern und für Sport teilte mit, dass er den der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt unter Einbeziehung des zuständigen Polizeipräsidiums geprüft hat. Danach stellte sich die tatsächliche Sachlage anders dar, als vom Petenten vorgebracht. Nach den Ausführungen des Ministers haben

die mehrfachen Vorsprachen des Petenten und seiner Angehörigen bei der Polizei lediglich den Zweck gehabt, den Aufenthaltsort der Tochter in Erfahrung zu bringen.

Die 21-jährige und damit volljährige Tochter hatte sich nach den Feststellungen der Polizei dazu entschieden, sich von der Familie zu distanzieren und den Kontakt abubrechen. Aus diesem Grund durfte und konnte die Polizei die vom Petenten erwünschten Auskünfte nicht geben. Die mit der Angelegenheit

befassten Polizeibeamtinnen und -beamten hatten regelkonform gehandelt, indem sie Rechte der erwachsenen Tochter respektierten und schützten.

Im Rahmen ihrer Prüfung der Eingabe, unter Einbeziehung der Stellungnahme des Ministers des Innern und für Sport, hat die Beauftragte für die Landespolizei keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten der mit der Angelegenheit befassten Polizeibeamtinnen und -beamten erhalten. Vielmehr entsprach deren Vorgehen geltendem Recht. Die Beschwerde wurde deshalb als unbegründet zurückgewiesen und die Eingabe nicht einvernehmlich abgeschlossen.



## Gefährderansprache und Platzverweis waren rechtmäßig

Ein weiterer Petent hatte sich an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und über polizeiliche Ermittlungen sowie einen ausgesprochenen Platzverweis aufgrund von Vorfällen am 30. Juni 2023 und am 7. Juli 2023 in einer großen kreisangehörigen Stadt im Südwesten von Rheinland-Pfalz beklagt.

Der Minister des Innern und für Sport hat der Polizeibeauftragten im Rahmen der von ihm erbetenen Stellungnahme mitgeteilt, dass er den mit der Eingabe vorgetragenen Sachverhalt unter Einbeziehung der Behördenleitung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums geprüft hat.

Danach wurde der von dem Petenten beanstandete Sachverhalt im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem dokumentiert. Aufgrund von Mitteilungen besorgter Lehrer der Grundschule sei es Ende Juni 2023 sowie Anfang Juli 2023 zu polizeilichen Einsätzen gekommen. Dabei sei der Polizei an den jeweiligen Tagen mitgeteilt worden, dass sich eine unbekannte männliche Person an einer Bushaltestelle unmittelbar an der Grundschule aufgehalten und gezielt wartende Grundschulkindern angesprochen habe, um

ihnen einen Tablet-Computer zum Kauf anzubieten. Die Lehrkräfte befürchteten, dass dieses Verkaufsangebot als Vorwand diene, um mit den Kindern in engeren Kontakt zu kommen. Die Person hatte sich an beiden Tagen bis zum Eintreffen der verständigten Polizeistreife vom Einsatzort entfernt.

Der Minister berichtete, dass anwesende Lehrkräfte Anfang Juli 2023 die unbekannte männliche Person fotografierten und eine Personenbeschreibung abgegeben hatten. Durch Zeugenbefragungen habe die Wohnanschrift der Person ermittelt werden können. Die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten hätten sich deshalb entschlossen, an der Wohnanschrift zu klingeln und den Bewohner zu befragen. Der Petent habe die Tür geöffnet und sich nach Darstellung des Sachverhalts mit der Aufnahme eines Lichtbildes einverstanden erklärt. Dieses sollte zum Abgleich mit der gefertigten Aufnahme der Lehrkräfte dienen.

Der Petent wurde eindeutig als die verantwortliche Person identifiziert. Auf Befragen habe er eingeräumt, den Grundschulkindern einen Tablet-Computer verkaufen zu wollen. Jedwede weitere Absicht habe er



verneint. Bei der Durchsicht seines Mobiltelefons hätten keinerlei Lichtbilder der Kinder oder andere Auffälligkeiten festgestellt werden können. Der Petent habe sich zuvor mit der Einsichtnahme in das Mobiltelefon einverstanden erklärt.

Da die erklärte Motivation den Polizeibeamten nicht glaubhaft erschien, sei durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten eine Gefährderansprache erfolgt. Darüber hinaus sei dem Petenten ein Platzverweis für den Zeitraum des Aufenthaltes der Grundschulkinde an der Bushaltestelle erteilt worden. Zudem sei er darauf hingewiesen worden, dass er mit Kindern keine Rechtsgeschäfte durchführen kann. Strafrechtliche Ermittlungen seien nicht gegen ihn eingeleitet worden.

Der Minister berichtete weiter, dass die Dienststellenleitung der Polizeiinspektion in ihrer Stellungnahme ausgeführt habe, dass der Sachverhalt auch aufgrund der zunehmenden Unsicherheit im Elternkreis der Grundschulkinde nach rascher Aufklärung verlangt habe. Die Kommunikation mit dem Petenten sei stets

respektvoll verlaufen. Sofern sich der Petent während des Einsatzes in seiner subjektiven Wahrnehmung wie ein Schwereverbrecher behandelt gefühlt habe, werde dies durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten bedauert.

Nach Prüfung des Sachverhalts kam Herr Staatsminister Ebling zu dem Ergebnis, dass für ihn keine Anhaltspunkte für ein zu beanstandendes Verhalten der Polizeikräfte erkennbar sind.

Auch die Beauftragte für die Landespolizei hat im Rahmen ihrer Prüfung des von dem Petenten mit seiner Eingabe vorgetragenen Sachverhalts keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten erhalten. Mit ihrer Vorgehensweise haben die Polizeibeamtinnen und -beamten vielmehr dem Sicherheitsbedürfnis von Eltern, Lehrern und Kindern Rechnung getragen. Die Beschwerde wurde deshalb als unbegründet zurückgewiesen und die Eingabe nicht einvernehmlich abgeschlossen.

## Verstoß gegen Weisungen der Führungsaufsicht hatten weiteres Ermittlungsverfahren zur Folge

Der Petent, der sich im VISIR-Programm (Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern des Landes Rheinland-Pfalz) befindet, beschwerte sich mit seiner Eingabe über einen Polizeibeamten einer Kriminalinspektion im nördlichen Teil des Landes. Er warf dem Beamten vor, ihn auf seinem Grundstück mit einer weiblichen Person gefilmt und hieraus ein Sexualdelikt zu seinen Lasten konstruiert zu haben. So sei auf seine Bekannte unzulässiger Weise Druck ausgeübt und sie zu einer Unterschrift „gezwungen“ worden.

Herr Staatsminister Ebling teilte der Beauftragten für die Landespolizei in seiner Stellungnahme zu dem Vorbringen des Petenten mit, dass er den Sachverhalt unter Einbeziehung des zuständigen Polizeipräsidiums geprüft hat. Er führte aus, dass der Petent polizeilich bekannt ist und bereits rechtskräftig zu Freiheitsstrafen verurteilt wurde. Aktuell befinde er sich im VISIER-Programm (Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern des Landes Rheinland-Pfalz).

Der Minister wies darauf hin, dass es dem Petenten aufgrund eines Führungsaufsichtsbeschlusses u. a. untersagt ist, Kontakt bzw. Umgang mit Minderjährigen zu haben. Im Rahmen einer gerichtlich angeordneten verdeckten Maßnahme hätten die eingesetzten Kräfte den Kontakt des Petenten mit einer minderjährigen Nachbarin (17 Jahre) nachweisen können, wodurch der Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht gemäß § 145a Strafgesetzbuch (StGB) gegeben war. Der Vorgang werde bei der hierfür zuständigen Kriminalinspektion (KI) bearbeitet.

Herr Staatsminister Ebling berichtete, dass im Rahmen von Zeugenvernehmungen zu diesem Sachverhalt ermittelt werden konnte, dass der Petent eine 27-jährige

Frau, welche in dem o. a. Verfahren als Zeugin vernommen wurde, sexuell belästigt haben soll. Im Rahmen ihrer Vernehmung habe die Geschädigte angegeben,



dass der Petent sie ohne ihre Einwilligung an der Brust und unter dem Rock angefasst haben soll. Daraufhin habe die ermittlungsführende Dienststelle von Amts wegen ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen des Anfangsverdachts der sexuellen Belästigung gemäß § 184 i StGB eingeleitet. Auf dieses Verfahren würde sich der Petent augenscheinlich nun in seiner Eingabe beziehen. Auch dieses Verfahren werde bei der KI bearbeitet und liege mittlerweile der zuständigen Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vor. Vor diesem Hintergrund sei die Aussage, es sei ein Sexualdelikt zu seinem Nachteil „konstruiert“ worden, nicht nachzuvollziehen.

Im Übrigen sei anzumerken, so der Minister weiter, dass die Behauptung, die Geschädigte habe keine Anzeige gegen den Petenten erstatten wollen, unzutref-

fend und darüber hinaus irrelevant sei. Selbst bei einem entgegenstehenden Willen des Opfers, bestehe vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips die Verpflichtung, von Amts wegen zu ermitteln, sobald die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis von einem möglicherweise strafrechtlich relevanten Sachverhalt erlangen. Der Behauptung stehe weiterhin entgegen, dass die Geschädigte ausdrücklich Strafantrag gegen den Petenten gestellt habe, was der Aussage, die Geschädigte habe kein Interesse an der Strafverfolgung, offenkundig widerspricht. Ebenso sei es unzutreffend, dass die Geschädigte ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber dem Petenten gehabt habe. Dieses ist in den §§ 52 ff Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Nach diesen Bestimmungen können Verwandte sowie Berufsheimnisträger und deren Mitwirkende die Aussage gegen den Beschuldigten verweigern, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die hier genannten Voraussetzungen treffen im Fall des Petenten jedoch nicht zu. Die Geschädigte sei mit dem Petenten weder verwandt noch in sonst irgendeiner Art verbunden, woraus ein solches Zeugnisverweigerungsrecht abzuleiten wäre. Wie der Petent zu dieser Einschätzung gelangt sei, könne demnach ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

Nach Prüfung des von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalts kam der Minister des Innern und für Sport zu dem Ergebnis, dass aus seiner Sicht keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten von Polizeibeamten zu erkennen sind. Insbesondere würden keine Hinweise dafür vorliegen, dass die hier handelnden Beamtinnen und Beamten eine Straftat zu Lasten des Petenten „konstruiert“, auf Zeugen unzulässiger Druck ausgeübt haben und diese zu einer Unterschrift „gezwungen“ worden wären.

Im Rahmen ihrer Prüfung der Eingabe – unter Einbeziehung der Stellungnahme des Ministers des Innern und für Sport – hat die Beauftragte für die Landespolizei keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten der mit der Angelegenheit befassten Polizeibeamtinnen und -beamten der zuständigen Kriminalinspektion erhalten. Die Beschwerde und die damit erhobenen Vorwürfe gegen Polizeibeamte wurden deshalb als unbegründet zurückgewiesen und die Eingabe nicht einvernehmlich abgeschlossen.

## 2. POLIZEIEINGABEN

### Auszahlung von Arbeitszeitguthaben bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Der Petent, bei dem es sich um einen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Polizeibeamten eines Polizeipräsidiums handelt, hatte sich an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und um Unterstützung gebeten. Er wollte mit seiner Eingabe erreichen, dass ihm ein verbliebenes Arbeitszeitguthaben ausgezahlt werden.

Herr Staatsminister Ebling hat der Beauftragten für die Landespolizei nach Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts mitgeteilt, dass der Petent im Zusammenhang mit einem anerkannten Dienstunfall aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung zum 31. Mai 2023 vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde. Es sei zutreffend, dass eine Auszahlung des angeführten Zeitguthabens nicht erfolgte. Dies gelte sowohl für die Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto, dem Freizeitausgleichskonto als auch für Stunden aus der Rufbereitschaft. Diese Stunden könnten lediglich über Freizeitausgleich in Anspruch genommen werden, für eine Auszahlung fehle es an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage. Diese existiere lediglich für die bezahlbare Mehrarbeit; entsprechende Stunden-guthaben seien ihm ausgezahlt worden.

Dies gelte auch für den Fall, dass die vorhandenen Stundenguthaben durch den Beamten wegen der – ggf. vorzeitigen – Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr in Form von Freizeitausgleich in Anspruch genommen werden können. Die Regelungen seien insgesamt bindend und würden kein Ermessen zulassen. In der Folge könne eine Auszahlung nicht erfolgen.

Herr Staatsminister Ebling bedauerte, dass er keine günstigere Rückmeldung geben kann. Im Rahmen



ihrer Prüfung der Eingabe – unter Einbeziehung der Stellungnahme des Ministers des Innern und für Sport – hat die Beauftragte für die Landespolizei keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder unzumutbares Handeln des hier zuständigen Polizeipräsidiums bei der Versagung der von dem Petenten begehrten Mehrarbeitsvergütung erhalten, vielmehr entspricht dies der geltenden Rechtslage. In diesem Zusammenhang hat sie den Petenten auf entsprechende Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Trier, Urteil vom 23. November 2006 - 1 K 560/06 -, juris, Rdn. 23; und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 7. März 2007 - 2 A 10071/07 -, juris, Rdn. 6, hingewiesen. Dem Anliegen konnte damit nicht abgeholfen werden.

## Gewährung des Inflationsausgleichs – Nicht für alle!

Die Petentin, die als Polizeibeamtin in einem Polizeipräsidium tätig ist, hatte sich mit ihrer Eingabe über die Nichtzahlung der Einmalzahlung „Inflationsausgleich“ beklagt. Sie führte aus, dass sie sich aufgrund der Geburt eines Kindes in Elternzeit befindet. Es seien die Beamtinnen, die aufgrund einer Geburt pausieren müssten betroffen. Sie stelle sich deshalb die Frage, ob sie nicht von der Inflation betroffen sei oder was der Grund dafür sei, dass ihr dieser Inflationsausgleich nicht gewährt werde? Frauen, die in Elternzeit sind, solle nach den offiziellen Verlautbarungen kein Nachteil entstehen. Ebenso würde „das Land“ immer große Werbung für das Audit „Familie und Beruf“ machen.

Die Petentin beanstandete auch, dass die Entscheidung, den von der Elternzeit Betroffenen den Inflationsausgleich nicht zu gewähren, sehr spät kommuniziert wurde, so dass keine Möglichkeit bestanden habe, zu reagieren. Hätten sie und andere Kolleginnen hier von rechtzeitig erfahren, hätte sie entscheiden können, im Monat November 2023 einen Mindeststundensatz zu arbeiten. In diesem Fall wäre dann der Inflationsausgleich gewährt worden. Sie fühle sich als Frau und Mutter benachteiligt und empfinde die vorliegende Entscheidung als unfair und nicht gerechtfertigt. Sie könne deshalb den Ärger und Unmut ihrer Kolleginnen und Kollegen sehr gut nachvollziehen. Für sie sei eine Benachteiligung, wenn nicht sogar Diskriminierung von Menschen in Elternzeit und insbesondere von Frauen, klar erkennbar.

Der Beschluss, einen Inflationsausgleich zu gewähren, sei ein Bestandteil der Vereinbarung zu den Tarifverhandlungen und somit für den gesamten Tarifbereich gültig. Da dieser Abschluss 1:1 für die Beamten übernommen wird, seien auch diese betroffen.

Da es sich bei dem Anliegen der Beamtin um eine besoldungsrechtliche Frage handelte, hat sich die Beauftragte für die Landespolizei an die hierfür zuständige

Ministerin der Finanzen gewandt und diese um eine Prüfung und Stellungnahme gebeten.

Die Ministerin der Finanzen, Frau Staatsministerin Ahnen, teilte der Beauftragten für die Landespolizei mit, dass es der Petentin inhaltlich um Inflationsausgleichszahlungen für Beamtinnen und Beamte in einem kommenden Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2024/2025 gehe.

Zum gegenwärtigen Verfahrensstand sei insofern festzustellen, dass die Tarifvertragsparteien am 9. Dezember 2023 als Teil der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro mit Anknüpfung an einen Entgeltanspruch an einem Tag im Zeitraum August bis Dezember 2023 sowie laufende Inflationsausgleichs-Monatszahlungen in Höhe von jeweils 120 Euro für die Monate Januar bis Oktober 2024 auf Basis eines Entgeltanspruchs jeweils an einem Tag in diesen Monaten vereinbart haben. Im Übrigen wurden als zentrale Bausteine der Tarifeinigung eine Sockelanpassung in Höhe von 200 Euro zum 1. November 2024 sowie eine Linearsteigerung um 5,5 % zum 1. Februar 2025 ausgehandelt.

Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Teilhabe der Beamtinnen und Beamten an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sehe die Landesregierung vor, diese Tarifeinigung zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtenschaft zu übertragen.

Aufgrund der strikten Gesetzesbindung des Besoldungs- und Versorgungsrechts unter Berücksichtigung des Kerngehalts von Art. 33 Abs. 5 GG könne dies selbstverständlich aber nur über ein Gesetzgebungsverfahren des rheinland-pfälzischen Landtags final umgesetzt werden.

Nach dem Entwurf für ein Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2024/2025 soll den

rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung gewährt werden, wenn sie am 9. Dezember 2023 unter den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes fielen sowie das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 und in der Zeit vom 1. August 2023 bis einschließlich zum 9. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge bestand. § 9 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes finde nach dem Gesetzentwurf entsprechende Anwendung: bei einer Elternzeit ohne Anspruch auf Dienstbezüge am 9. Dezember 2023 seien insoweit die Verhältnisse am Tag vor Beginn der Elternzeit maßgeblich.

Daneben setzen die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen gemäß der Entwurfsfassung voraus, dass an mindestens einem Tag in dem jeweiligen Kalendermonat die Beamtinnen und Beamten unter den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes fallen und das Dienstverhältnis sowie ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht. Die Sonderregelungen zur Elternzeit würden entsprechend der Regelung zur Inflationsausgleichs-Einmalzahlung gelten.

Frau Staatsministerin Ahnen führte weiter aus, dass damit festzustellen ist, dass Beamtinnen und Beamte, welche über den gesamten vorgenannten Zeitraum ohne Dienstbezüge in Elternzeit waren bzw. weiterhin sind, nach dem Entwurf des Anpassungsgesetzes notwendigerweise auch keine Inflationsausgleichszahlungen erhalten werden.

Die verfassungsrechtliche Wechselwirkung aus Dienstverpflichtung und Bezügezahlung sei dabei von zentraler Bedeutung.

Der Dienstherr sei nach unbestrittener Rechtsprechung und unter Berücksichtigung des pro-rata-temporis-Grundsatzes grundsätzlich nur verpflichtet, seiner Alimentationspflicht – den Fall einer bloß temporären Dienstunfähigkeit etwa bei Krankheit ausblendend – in dem Umfang nachzukommen, in dem auch tatsächlich eine Beschäftigung ausgeübt wird. Hierbei handelte es sich um einen unmittelbaren Ausfluss aus Art. 33 Abs. 5 GG (vgl. insgesamt nur OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. Oktober 2009, 1 L 72/09).



Infolgedessen erhielten Beamtinnen und Beamte, welche unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 1a des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Elternzeit wahrnehmen, während dieser Zeit gemäß § 19a Urlaubsverordnung keine Dienstbezüge. Sie unterfallen in dieser Zeit folglich auch nicht der Alimentsverpflichtung ihres Dienstherrn. Vielmehr werde ihr entsprechender Lebensunterhalt – wie es für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gleicher Form gilt – durch die Zahlung eines Elterngeldes unter den Voraussetzungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gewährleistet. Dessen Höhe werde durch den Bundesgesetzgeber bestimmt und habe auch die wertende Entscheidung zu beantworten, ob mögliche Sondereffekte – wie eine kurzfristig hohe Inflation – in irgendeiner Form im Elterngeld berücksichtigt werden können.

Für Bezügezahlungen und damit einen dienstlich veranlassten Inflationsausgleich sei hingegen in Konsequenz kein Raum. Es sei insofern auch nicht bekannt,

dass andere Länder von dieser im Tarifvertrag und in den beamtenrechtlichen Regelungen angelegten Systematik abweichen und Inflationsausgleichszahlungen an Beamtinnen und Beamte in Elternzeit zahlen würden. Diesbezüglich sei auch auf die steuerrechtliche Regelung des § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz Bezug genommen, welche von steuerfreien Zuschüssen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise spricht, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Bei einem fehlenden Besoldungsanspruch aufgrund einer Elternzeit sei schon diese Grundvoraussetzung nicht gegeben.

Gerade die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung berücksichtige ferner, dass zum Bezug des vollen Betrages in Höhe von 1.800 Euro die Dienstverrichtung an nur einem Tag innerhalb einer Zeitspanne von über vier Monaten genüge. Dem Anliegen der Petentin konnte bedauerlicherweise nicht abgeholfen werden, da die geltende Rechtslage dies nicht zugelassen hat.

## Fehlender Sportleistungsnachweis führte zur Entlassung aus dem Polizeidienst

Die Beauftragte für die Landespolizei war bereits in der Vergangenheit mit Eingaben beschäftigt, bei denen sich junge Polizeibeamte wegen der drohenden Entlassung aus dem Polizeidienst aufgrund fehlender Sportleistungsnachweise mit der Bitte um Unterstützung an sie gewandt hatten. So auch im nachfolgenden Fall, in dem sich ein ehemaliger Kommissaranwärter an die Polizeibeauftragte gewandt und vorgetragen hatte, dass er während seines Studiums an der Hochschule der Polizei (HdP) Rheinland-Pfalz infolge einer Erkrankung den geforderten Sportleistungsnachweis nicht erbringen konnte und deshalb wegen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung aus dem Polizeidienst entlassen wurde. Bei dieser Entscheidung seien aus seiner Sicht wichtige, ihn entschuldigende Aspekte nicht berücksichtigt worden.

Der Petent gab an, dass er 2022 als Polizeikommissaranwärter sein Studium an der Hochschule der Polizei am Campus Hahn begonnen hatte. Der Beruf des Polizeibeamten sei nach wie vor sein Traumberuf. Im Rahmen dieses Studiums sei ein Sportleistungsnachweis bis zum Ende des Moduls 3 (Ende März 2023) zu erbringen. Zu Beginn des Studiums sei er am „Pfeifferschen Drüsenfieber“ erkrankt und in den Monaten September und Oktober sei ihm aufgrund einer Corona-Erkrankung mit nachfolgenden Post-Covid-Erscheinungen eine Sportausübung ärztlich untersagt gewesen. Nachdem er endlich wieder Sport habe ausüben können, habe er sich im November 2022 beim Vereinssport die Schulter ausgekugelt. Diese Verletzung habe ihn bis in den Januar 2023 an einer vernünftigen Sportausübung gehindert. Letztlich habe er durch diese Erkrankungen



und Verletzungen mehrere Prüfungstermine zur Absolvierung des Sportleistungsnachweises versäumt und sei in seiner körperlichen Leistungsfähigkeit eingeschränkt gewesen.

Der Petent teilte der Polizeibeauftragten mit, dass er im März und April 2023 ohne Beschwerden trainieren und seine körperliche Leistungsfähigkeit wieder deutlich steigern konnte. Er sei seit frühester Jugend sportlich aktiv und leistungsfähig. Er sei auch in seinem Sportverein erfolgreich gewesen.

Anfang Mai 2023 hätten sich urplötzlich auf seinem linken Auge Sehstörungen eingestellt, wodurch ihm ein Sporttraining nur sehr eingeschränkt bzw. nicht möglich gewesen sei. Einen ersten Prüftermin am 8. Mai 2023 habe er nicht erfolgreich bestehen können. Nachdem die Beschwerden anhielten und sich verstärkten, habe er am einen Augenarzt aufgesucht, der ihn wegen eines diagnostizierten Venenastverschlusses im Auge noch am

gleichen Tag als Notfall in eine Augenklinik eingewiesen habe. Er sei bis zum 19. Mai 2023 stationär in der Klinik behandelt und im Anschluss bis zum 25. Mai 2023 krankgeschrieben worden. Trotzdem habe er am Online-Unterricht der HdP teilgenommen, um keinen Lernstoff zu versäumen. Bei der Entlassung aus dem Krankenhaus sei ihm empfohlen worden, bis zur vollständigen Genesung im Rahmen einer konservativen Behandlung auf sportliche Aktivitäten zu verzichten.

Der Petent wies darauf hin, dass er aufgrund seiner Erkrankung und Verletzungen an mehreren angesetzten Sportprüfungen nicht teilnehmen konnte und somit auch deutlich weniger Möglichkeiten zur Absolvierung der Sportprüfung gehabt habe als seine Kommilitonen. Insgesamt sei es ihm schwer möglich gewesen, bis zum Ende des Moduls 3, eine ausreichende körperliche Leistungsfähigkeit aufzubauen, um den Sportleistungstest bestehen zu können.

Nach Kontaktaufnahme mit einem Personalratsmitglied der Hochschule der Polizei, sei ihm von dieser mitgeteilt worden, dass die geschilderten Umstände, insbesondere der aktuelle Krankheitsverlauf, in der sog. „Fallkonferenz“ am 27. Juni 2023, in der über seine Entlassung entschieden wurde und er Gegenstand der Beratungen war, überhaupt nicht erwähnt wurden, obwohl diese in erheblichem Umfang für die Entscheidungsfindung maßgeblich gewesen sein dürften. Er kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung aller Umstände seine Entlassung nicht hätte erfolgen dürfen. Bei mehreren anderen Kommilitonen, die den Sportleistungsnachweis in der gesetzten Frist ebenfalls nicht ablegen konnten, sei keine Entlassung ausgesprochen worden. Er hingegen sei mitten in einer andauernden ärztlichen Behandlung entlassen worden.

Der zu dem vorgetragenen Sachverhalt um Prüfung und Stellungnahme gebetene Minister des Innern und für Sport, Herr Staatsminister Ebling, teilte der Polizeibeauftragten mit, dass die Entscheidung, einen jungen Menschen aus dem Polizeidienst entlassen zu müssen, für alle Beteiligten schwer wiegt. Zumeist handele es sich – wie auch in diesem Fall – um einen längeren Prozess, der geprägt sei von mehreren Chancen und Wiederholungsmöglichkeiten, um das Studienziel zu erreichen. Der vorliegende Fall mit vier aufeinander folgenden gesundheitlichen Einschränkungen lasse ihn nicht unberührt.

Herr Staatsminister Ebling führte aus, dass in Anbetracht der Bedeutung der körperlichen Leistungsfähigkeit für die polizeiliche Praxis und zur Vergleichbarkeit der Studierenden, die Prüfungsrelevanz sportlicher Leistungen und deren Festmachen an messbaren Kriterien aber unabdingbar ist. Diese Vorgaben stellten zugleich die Chancengleichheit aller Studierenden sicher. Dies könne im Einzelfall jedoch zu der bitteren Entscheidung führen, Studierende, die nicht die sportlichen Voraussetzungen erfüllen, entlassen zu müssen.

Der Minister führte weiter aus, dass der Petent zwei Sport-Leistungsnachweise (100 m-Sprint und Hindernisparcours) nicht erbracht hatte. Für die Erbringung dieser Sportleistungen habe ihm, einschließlich einer Nachfrist, ein Zeitraum von fast 14 Monaten seit Studienbeginn zur Verfügung gestanden. Der Minister legte überzeugend dar, dass der Petent bis zum Ende des Moduls 3 seines Studiums an insgesamt vier Terminen die von ihm geforderten sportlichen Leistungen nicht erbracht hatte. In der ihm eingeräumten Nachfrist hatte der Petent anlässlich zweier Prüfungstermine lediglich den 3.000 m-Lauf in der geforderten Zeit nachgewiesen. Den 100 m-Sprint und den Hindernisparcours konnte er auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfolgreich nachweisen.

Der Minister wies in seiner Stellungnahme auch darauf hin, dass aufgrund vergleichbarer Sachverhalte, bei denen Studierende (auch dieses Studiengangs) entlassen wurden, sowie der einschlägigen Rechtsprechung (Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 29. Juli 2019 – 1 K 254/19.NW; Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 31. Mai 2022 – 5 K 25/22.KO) sah und sieht die HdP keine Möglichkeit in anderer Form zu entscheiden. Es bestehe kein Rechtsanspruch eines Studierenden jeden entschuldigt versäumten Termin nachholen zu dürfen. Daher müsse auch nicht jeder Studierende die gleiche Anzahl von Terminen absolviert haben.

Herr Staatsminister Ebling informierte die Beauftragte für die Landespolizei abschließend darüber, dass der Petent gegen die Entlassung formell Widerspruch erhoben hatte und anwaltlich vertreten wird. Mit einer Begründung des Widerspruchs sei bis zum 8. September 2023 gerechnet worden. Nachdem diese auch nach Rückfrage nicht nachgereicht wurde, habe die Hochschule der Polizei den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19. September 2023 zurückgewiesen. Dem Anliegen des Petenten konnte nicht abgeholfen werden.

## Landesamt lehnte mit Hinweis auf Bestandskraft eine Kulanzregelung ab

Ein weiterer Polizeibeamter hatte sich mit der Bitte um Unterstützung in einer beihilferechtlichen Angelegenheit an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt. Er trug vor, dass die Beihilfestelle beim Landesamt für Finanzen über einen längeren Zeitraum eine zu hohe Kostendämpfungspauschale bei den Beihilfezahlungen in Abzug gebracht habe. Dem Petenten ging es darum, dass das Landesamt für Finanzen die zu Unrecht einbehaltene Kostendämpfungspauschale in Höhe von 240 Euro erstattet.

Die Beauftragte für die Landespolizei wandte sich deshalb an das Landesamt für Finanzen (Lff), mit der Bitte, den vorgetragenen Sachverhalt zu prüfen und hierzu Stellung zu nehmen.

Diese führte in ihrer Stellungnahme aus, dass der Petent zwei berücksichtigungsfähige Kinder hat. Solange seine (ebenfalls beihilfeberechtigte) Ehefrau in Eltern-

zeit war, habe er den familienbezogenen Anteil des Familienzuschlags für beide Kinder erhalten. In diesem Zeitraum sei die Kostendämpfungspauschale zutreffend um 80 Euro gemindert worden.

Nachdem seine Ehefrau aus der Elternzeit zurückgekehrt war und wieder eigene Bezüge erhielt, habe sie auch wieder den Familienzuschlag für die beiden Kinder erhalten. Anscheinend sei es zu diesem Zeitpunkt versäumt worden, bei dem Petenten die Berücksichtigung der beiden Kinder bei der Kostendämpfungspauschale ins Abrechnungssystem einzupflegen. Dementsprechend sei die Kostendämpfungspauschale für die Jahre 2020, 2021 und 2022 zu hoch festgesetzt worden. Der Petent habe auf die jeweils vorgenommenen Kürzungen der Beihilfe jedoch nicht reagiert.

Erst mit Schreiben im September 2023 habe er um Überprüfung und Korrektur der entsprechenden Bei-



hilfebescheide gebeten. Dies sei ihm unter Verweis auf die mittlerweile eingetretene Bestandskraft der Bescheide verwehrt worden.

Weder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch ein Wiederaufgreifen des Verfahrens würden im vorliegenden Fall in Betracht kommen. Denn es sei dem Petenten anzulasten, dass er innerhalb eines Monats nach Erhalt der Bescheide keine pflichtgemäße Überprüfung vorgenommen habe. In diesem Fall wäre ihm aufgefallen, dass die Beihilfestelle die beiden Kinder bei der Festsetzung der Kostendämpfungspauschale nicht berücksichtigt und die Kostendämpfungspauschale daher in einer unzutreffenden Höhe festgesetzt hat. Durch das Unterlassen habe er grob pflichtwidrig gehandelt. Die Ablehnung einer Änderung der Bescheide wegen der eingetretenen Bestandskraft sei daher rechtmäßig.

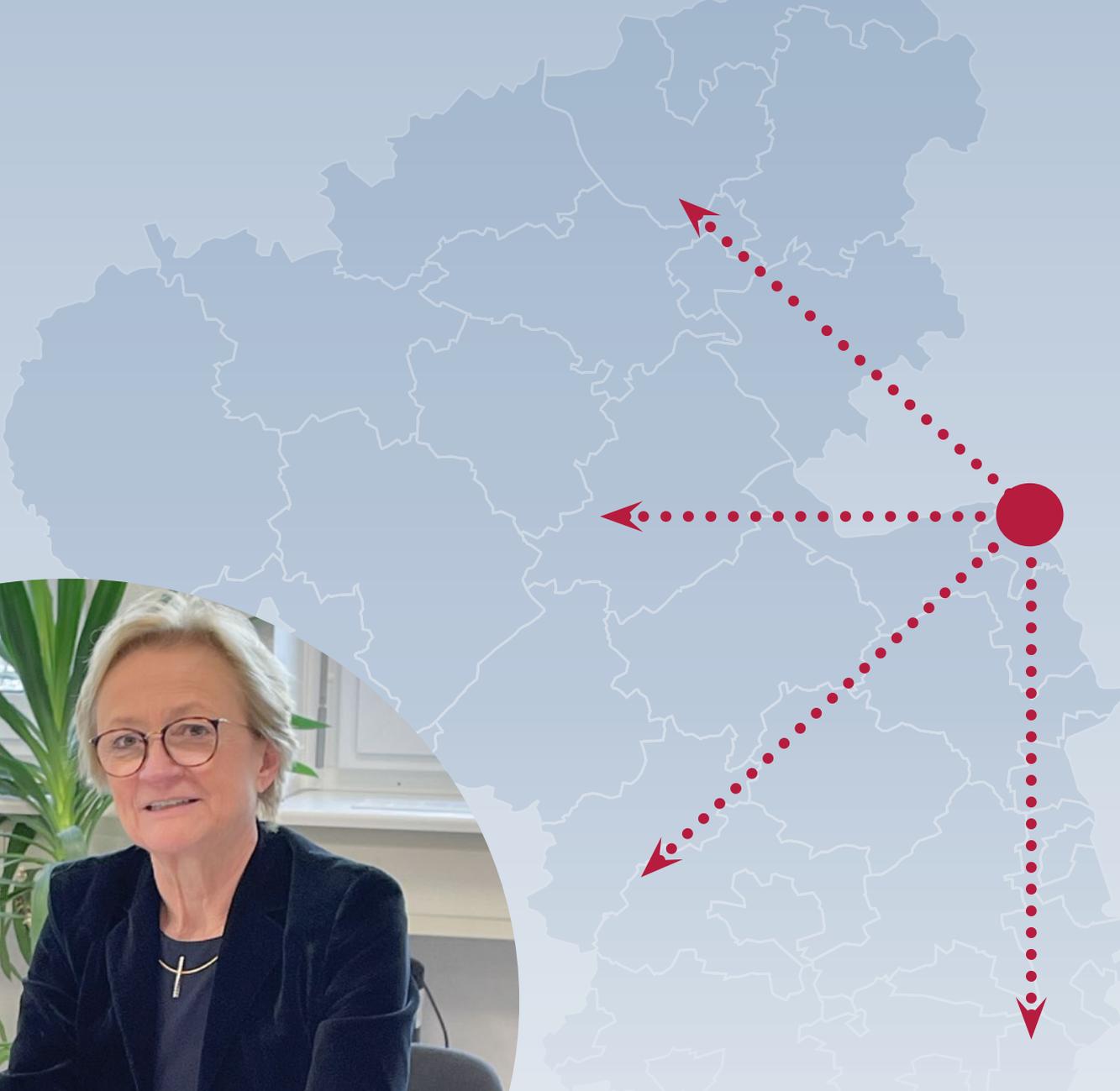
Das Landesamt für Finanzen bat die Beauftragte für die Landespolizei um Verständnis dafür, dass sich die Beihilfestelle in solchen Fällen – auch bei familienpolitisch gewollten Maßnahmen – auf die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts berufe. Auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Beihilfeberechtigter komme es nicht in Betracht, im Einzelfall ausschließlich danach

zu gehen, welchen zeitlichen Aufwand die verschiedenen möglichen Maßnahmen (Abhilfe oder Ablehnung wegen Bestandskraft) beanspruchen werden. Das Ermessen sei in ausreichendem Maße ausgeübt worden. Sie bedauere, nach diesen Erläuterungen keine für den Petenten günstigere Entscheidung treffen zu können.



Neben einer neu gestalteten Homepage, über die bereits im letzten Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten berichtet wurde, hat die Beauftragte für die Landespolizei auch ihre Informationsflyer überarbeitet. Diese werden auch den Polizeidienststellen zur Verfügung gestellt.

# IV. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

A light blue map of the state of Rhineland-Palatinate, Germany, showing its administrative districts. A large red circle is positioned on the right side of the map, representing Mainz. From this circle, several red dotted lines with arrowheads at the end point to various districts across the state, indicating the locations of the public consultation events.

Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 stand die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Polizeibeamtinnen und -beamten an insgesamt 29 landesweit und am Dienort Mainz angebotenen Sprechtagen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

## V. AUSSENSPRECHTAGE



## VI. KONTAKTE UND AKTIVITÄTEN

## Klausurtagung der Kommission Innere Führung der Polizei am 9. und 10. Oktober 2023 in Neuerburg

Die Neustrukturierung und -ausrichtung stand im Mittelpunkt einer zweitägigen Klausurtagung der Kommission „Innere Führung“ (KIF) der Polizei Rheinland-Pfalz, die in Neuerburg stattfand. Hieran nahmen auch die Beauftragte für die Landespolizei, Barbara Schleicher-Rothmund und ihr Stellvertreter Hermann J. Linn teil. Die in Arbeitsgruppen diskutierten und erarbeiteten Ergebnisse sowie die hieraus resultierenden Vor-

schläge wurden zusammengefasst und dem Minister des Innern und für Sport im Rahmen einer Videokonferenz vorgestellt.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Klausurtagung in Neuerburg



## Fachvortrag „Digitale Tatortarbeit“ am 17. Oktober 2023 im Ministerium des Innern und für Sport

Im Rahmen eines Fachvortrags im Ministerium des Innern und für Sport wurden der Beauftragten für die Landespolizei die Möglichkeiten dargestellt, die die digitale Tatortarbeit der Polizei Rheinland-Pfalz heute bietet. Herr Kriminaldirektor Ingo Hubert stellte in sei-

nem Fachvortrag zwei konkrete Beispiele polizeilicher Ermittlungsarbeit vor, die Aufschluss über Chancen, Möglichkeiten und auch über die Notwendigkeit digitaler Tatortarbeit boten.

## Jubiläumskonzert zum 70-jährigen Bestehen des Landespolizeiorchesters am 14. November 2023

Anlässlich des 70-jährigen Bestehens des Landespolizeiorchesters Rheinland-Pfalz fand am 14. November 2023 ein Jubiläumskonzert im Großen Saal des Kurfürstlichen Schlosses in Mainz statt, zu dem das Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT) eingeladen.

Das Landespolizeimusikorchester unter Leitung seines Dirigenten Stefan Grefig zeigte an diesem Abend sein großartiges Repertoire und begeisterte die anwesenden Gäste.



## Verabschiedung des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Matthias Crone und Amtseinführung des Nachfolgers Dr. Christian Frenzel am 29. Februar 2024

Nach 12-jähriger Tätigkeit als Bürgerbeauftragter und 3-jähriger Tätigkeit als Beauftragter für die Landespolizei wurde Matthias Crone mit Ablauf des Monats Februar 2024 in den Ruhestand verabschiedet und sein Nachfolger Dr. Christian Frenzel in das Amt eingeführt.

Barbara Schleicher-Rothmund dankte den ausgeschiedenen Kollegen für die kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschte ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute. Dem neu gewählten Kollegen Dr. Frenzel wünschte Sie viel Erfolg und viel Freude an der neuen Tätigkeit.



Matthias Crone (li) und sein Nachfolger Dr. Christian Frenzel

## Teilnahme am Europäischen Polizeikongress am 16. und 17. April 2024

Vom Fußball über die Klima-Aktivisten, vom Einsatz Künstlicher Intelligenz, den Problemen der Gesichtserkennung bis zur Auswirkung der Cannabis-Freigabe: Der 26. Europäische Polizeikongress hatte vielfältige Themen im Programm.

Für die Beauftragte für die Landespolizei, Barbara Schleicher-Rothmund, und ihren Stellvertreter Hermann J. Linn bietet die Veranstaltung die Möglichkeit, sich in den angebotenen Fachforen über aktuelle Themen und neue Entwicklungen im Bereich der Polizei zu informieren. Gleichzeitig bietet die Veranstaltung auch die Möglichkeit, sich über den rheinland-pfälzischen „Tellerrand“ hinaus zu informieren und Kontakte sowie Netzwerke zu pflegen.



v.l.n.r.: Samiah El Samadoni (Schleswig-Holstein), Uli Grötsch (Bund), Inka Gossmann-Reetz (Brandenburg), Barbara Schleicher-Rothmund und Hermann J. Linn (Rheinland-Pfalz)



*Impressionen vom Europäischen Polizeikongress in Berlin*

*Besuch beim Messestand des Polizeipräsidiiums Einsatz, Logistik, Technik*



*Kateryna Pavlichenko, stellv. Innenministerin der Ukraine*



*Mario Germano, Präsident LKA Rheinland-Pfalz, Barbara Schleicher-Rothmund*



*Hans-Georg Engelke, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern und für Heimat*

## 76. Sitzung der Kommission „Innere Führung“ (KIF) in Mainz am 2. Mai 2024

Die Frühjahrstagung der Kommission „Innere Führung“ befasste sich mit den Grundsätzen zur Organisation und Arbeitsweise der KIF. Die Vollversammlung der KIF hat dabei den Vorschlägen zur Organisation und zur Arbeitsweise einstimmig zugestimmt. Als weitere Punkte standen die Vorstellung der aktuellen Planung zur Fortentwicklung des Leitbildes, die Vorstellung der Ergebnisse der AG Werte und die Vorstellung der Ergebnisse der AG Junge Mitarbeitende sowie der Erfahrungen in der Umsetzung auf der Tagesordnung.



*IdP Friedel Durben verabschiedet die Polizeipräsidenten Georg Litz (PP Rheinpfalz) (oben) und Christoph Semmelrogge (PP ELT) aus der KIF*



v.l.n.r.: Christian Soulier (Landesvorsitzender Bdk), Friedel Durben (IdP), Nicole Steingaß (Staatssekretärin MdlufSp), Harald Kruse (Generalstaatsanwalt Koblenz), Lothar Butzen (stellv. Landesvorsitzender Bdk)



## Teilnahme an der Fachtagung des Bundes deutscher Kriminalbeamter (BDK) am 25. Juni 2024 in Trier

Die Beauftragte für die Landespolizei und ihr Stellvertreter nahmen auf Einladung des Landesvorstandes des Bundes deutscher Kriminalbeamter (BDK) an einer Fachtagung in Trier teil.

Neben der Verleihung des Werner-Märkert-Preises an den ehemaligen Präsidenten des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz, Johannes Kunz und an den

Inspekteur der Polizei, Friedel Durben, standen hochinteressante Vorträge zu den Themen: „Bekämpfung der Clankriminalität“ und „Digitale Forensik – die Zukunft der Verbrechenaufklärung“ u. a. mit Herrn Prof. Dr. Dirk Labudde (s. kleines Bild), Hochschule Mittweida, auf der Tagesordnung.



*Barbara Schleicher-Rothmund und Staatsminister Michael Ebling*

## Übergabe Tätigkeitsbericht an den Minister des Innern und für Sport

Die Beauftragte für die Landespolizei Barbara Schleicher-Rothmund überreichte ihren Jahresbericht 2022–2023 dem Minister des Innern und für Sport, Herrn Staatsminister Michael Ebling, in dessen Amtsräumen. Neben einer Erläuterung der wichtigsten Erkenntnisse aus dem Berichtsjahr, ist der Termin auch immer ein willkommener Anlass zu einem allgemeinen Austausch zu polizeilichen Themen.



*Barbara Schleicher-Rothmund und Landtagspräsident Hendrik Hering*

## Übergabe Tätigkeitsbericht an den Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz

§ 24 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten und den Beauftragten für die Landespolizei enthält die Verpflichtung, dem Landtag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Mit der Übergabe des Tätigkeitsberichts an Herrn Landtagspräsident Hendrik Hering unterrichtete die Beauftragte für die Landespolizei das Parlament über die an sie herangetragenen Eingaben, die den Bereich der Polizei betrafen und über die Art ihrer Erledigung.



## VII. ANLAGEN

## 1. Mitglieder des Innenausschusses

<b>Vorsitzender:</b>	Dirk Herber (CDU)
<b>Stellv. Vorsitzender:</b>	Hans Jürgen Noss (SPD)
<b>Ordentliche Mitglieder:</b>	Jens Guth (SPD) Michael Hüttner (SPD) Nina Klinkel (SPD) Hans Jürgen Noss (SPD) Benedikt Oster (SPD) Dennis Junk (CDU) Dirk Herber (CDU) Anette Moesta (CDU) Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dr. Jan Bollinger (AfD) Philipp Fernis (FDP) Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)

## 2. Aussprache über den Tätigkeitsbericht 2021–2022 der Beauftragten für die Landespolizei in der Sitzung des Innenausschusses am 27. April 2023



**Barbara Schleicher-Rothmund** (Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei) dankt vorab den Mitgliedern des Innenausschusses, auch im Namen von Hermann Josef Linn, für die Gelegenheit, den Tätigkeitsbericht vorstellen zu können.

Den Ausschussmitgliedern sei bekannt, dass der Berichtszeitraum nicht entlang des Kalenderjahres, sondern vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 verlaufe. Glücklicherweise sei dieser von der Post Pandemie-Zeit geprägt gewesen. Somit seien der gewohnte Austausch, Kommunikationsmöglichkeiten, Fachforen und Veranstaltungen wie der Europäische Polizeikongress in Berlin wieder auf normalem Niveau möglich gewesen.

Im allgemeinen Teil sei ausgeführt, was die rheinland-pfälzische Polizei und somit auch sie umgetrieben habe. Ein sehr beherrschendes Thema seien strafbare Chatinhalte gewesen. Dabei sei es um rassistische, antisemitische, frauenfeindliche und behindertenfeindliche Inhalte gegangen. Es handele sich um ein hochkomplexes und sehr schwieriges Thema. Gleichwohl gebe es kein Vertun, und der Dienstherr müsse klare Kante zeigen. Das Thema sei am heutigen Tag im Ausschuss bereits thematisiert worden. Es gebe eine Null-Toleranz-Vorgabe. Gleichwohl müsse eine Sensibilisierung erfolgen, indem gesagt werde, an welcher Stelle Vorsicht und Aufmerksamkeit notwendig seien. Das sei auch Thema in der Sitzung des Innenausschusses vom 14. November 2022 gewesen.

Im März 2023 habe zu diesem Thema eine sehr gute Veranstaltung zur Stärkung demokratischer Resilienz

stattgefunden. Diese sei gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Polizei im Plenarsaal des rheinland-pfälzischen Landtags durchgeführt worden. Das Angebot habe sich auch an junge Führungskräfte gerichtet, die sensibilisiert werden müssten, um aufmerksam sehen zu können, was sich abspiele. Positiv sei gewesen, dass in der internen Kommunikation innerhalb der Polizei erneut darauf hingewiesen worden sei, dass es die Stelle der Bürgerbeauftragten und Polizeibeauftragten gebe und sich vertraulich oder sogar anonym an diese gewendet werden könne.

Im Zusammenhang mit der Fragestellung der Herausforderungen an die Polizei hinsichtlich Rassismus, Antisemitismus und allem, was derzeit aktuell gesellschaftlich diskutiert werde, werde gespannt die INSIDER-Studie erwartet, die in diesem Jahr vorgestellt werde. Den Ausschussmitgliedern sei sicherlich bekannt, dass sie Mitglied des Beirats seien.

Ein großes Thema sei die Veränderung in der Kriminalpolizei gewesen. Es sei begrüßenswert, dass diesbezüglich eine höchstmögliche Kommunikation organisiert worden sei. Bei Veränderungsprozessen sei es immer wichtig, Menschen mitzunehmen. Ansonsten entstünden dort Widerstände, wo sie vielleicht nicht notwendig seien. Ihrer Ansicht nach sei es die richtige Vorgehensweise, wofür sie ihren Dank ausspreche.

Zu Veränderungen in der Kriminalpolizei sei nach dem Berichtszeitraum eine öffentliche Petition mit über 400 Mitzeichnungen eingegangen, in der es darum gegangen sei, dass es keine Veränderungen geben solle.

Bei den Eingaben sei eine leichte, unauffällige Zunahme von 169 auf 176 zu verzeichnen. Davon seien 90 zulässige Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern und 27 von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gewe-



sen. 15 seien unzulässig gewesen, da es unter anderem um Themen der Bundespolizei gegangen sei, für welche sie nicht zuständig seien. 12 Eingaben hätten per Auskunft und 32 als Petition abgeschlossen werden können.

Eines der Themen, die Gegenstand der Eingaben gewesen seien, sei das Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gewesen. Mit 28 sei die Zahl der Eingaben aber weitaus geringer als mit 52 im Jahr 2021 gewesen. Dies Jahr sei stark durch das Demonstrationsgeschehen in Ingelheim belastet gewesen.

Des Weiteren hätten sich Bürger über polizeiliche Maßnahmen, Vorladungen, erkennungsdienstliche Maßnahmen, Beschlagnahmungen und Untätigkeit der Polizei beschwert. Es komme vor, dass Bürgerinnen und Bürger zur Polizei gingen, Anzeige erstatteten und nicht wüssten, dass sie ausdrücklich sagen müssten, dass sie über den weiteren Verlauf der Strafanzeige informiert werden wollten. Machten sie dies nicht und das Verfahren werde eingestellt, dann werde der Bürger nicht informiert, habe für sich die Wahrnehmung, dass nichts unternommen worden sei und trage dann die Schuld an die Polizeiinspektion, die sie aber gar nicht habe. Diesbezüglich sei immer wieder zu ermuntern, die Menschen darauf aufmerksam zu machen, dass sie informiert werden wollten.

Bei der Polizei habe es Eingaben zu den Themen „Beamtenrecht“, „Versetzung“, „ehrenamtliche Tätigkeit“, „Beihilfe“ – das sei insgesamt ein großes Thema – und „Führungsverhalten von Vorgesetzten“ gegeben. Sie wolle einige wenige einzelne Fälle herausgreifen.

Eine Eingabe sei zu einem Montagsspaziergang gemacht worden. Die Petentin sei gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten und einem Freund in der Nähe eines untersagten Montagsspaziergangs unterwegs gewesen. Die Polizei sei auf sie zugekommen und

habe sie darauf hingewiesen, dass sie eine Ordnungswidrigkeit begingen, indem sie an einem untersagten Montagsspaziergang teilnahmen. Die Petentin und ihre Begleiter hätten daraufhin erwidert, sie seien unabhängig vom Montagsspaziergang unterwegs, seien geimpft und keine Corona-Leugner. Sie habe darum gebeten, das Ordnungswidrigkeitsverfahren einstellen zu lassen und die Beamten für derartige Situationen zu sensibilisieren. Die Überprüfung habe dann ergeben, dass der Spaziergang untersagt gewesen sei, für die Beamtinnen und Beamten aber eine optische Trennung zwischen den Teilnehmenden am Montagsspaziergang und denjenigen, die zufällig in der Nähe gewesen seien, kaum möglich gewesen sei. Gleichwohl sei es nicht zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren und zu einem Konfliktbereinigungsgespräch gekommen. Das sei eigentlich immer sehr hilfreich.

Im Polizeibereich sei es zu einem weiteren Fall gekommen. In Enkenbach-Aisenborn bestehe im Halenschwimmbad, das zum Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT) gehöre, für Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, schwimmen zu gehen. In der Corona-Pandemie sei dieses Schwimmbad für die Öffentlichkeit geschlossen geworden. Danach sei vergessen worden, das Schwimmbad der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen. Daraufhin habe sich ein Bürger an sie gewandt und darum gebeten, den Zugang wieder zu ermöglichen. Nach ihrem Einschalten sei dies wieder möglich gewesen, worüber sich der Bürger sehr gefreut habe.

Bei den Polizeieingaben sei eine Eingabe besonders hervorzuheben. Wie den Ausschussmitgliedern bekannt sei, sei die Geschäftsordnung des Landtags dahin gehend geändert worden, dass eine öffentliche Petition, wenn sie das Quorum von 2.500 Mitzeichnungen erreicht habe, in öffentlicher Sitzung behandelt werden könne und der Petent oder die Petentin sein bzw. ihr Anliegen selbst vortragen könne. Dies sei beim Thema der Polizeizulage der Fall gewesen.

Konkret sei es um die Anhebung, Dynamisierung und Ruhegehalttsfähigkeit der Polizeizulage gegangen. Die öffentliche Petition habe mit 7.345 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern das erforderliche Quorum erreicht und sei dann in öffentlicher Sitzung behandelt worden. Der Petent sei angehört worden, und später sei dann in nicht öffentlicher Sitzung des Petitionsausschusses beraten worden. Der Petitionsausschuss habe dann beschlossen, dieses Petition zur Erwägung an die Landesregierung zu geben. Wie die Ausschussmitglieder wüssten, werde nun ein Teil der Forderungen umgesetzt. Zum 1. Juli 2024 komme es zu einer Erhöhung der Polizeizulage. In dem Zusammenhang sei für sie wichtig zu betonen, dass alle öffentlichen Petitionen in jedem Fall behandelt und ernst genommen würden, auch wenn es nur einen oder keinen Mitzeichner gebe. Sie seien keine Kampagnenplattform wie OpenPetition oder Change.org.

Abschließend sei anzumerken, dass der Bund seit ungefähr zwei Wochen einen Polizeibeauftragten habe, was erfreulich sei, da immer wieder Eingaben zum Thema „Bundespolizei“ an sie gerichtet worden seien. Auch habe ein reger Austausch mit den Polizeibeauftragten anderer Länder stattgefunden, was im hinteren Teil des Berichts zu lesen sei. Brandenburg und Berlin seien als weitere Bundesländer mit einer Polizeibeauftragten bzw. mit einem Bürger- und Polizeibeauftragten hinzugekommen.

In der Sitzung in Schwerin im April 2023 sei eines deutlich geworden. Das Verhältnis zwischen ihr und ihrem Team zu den Abgeordneten des Innenausschusses, aber auch insgesamt zum Landtag und zur Landesregierung sei hervorragend. In anderen Bundesländern werde sehr viel darüber gestritten, was man dürfe und was nicht. Das sei der Sache nicht zuträglich. Sie hingegen schafften es, in einem vertrauensvollen, guten Miteinander etwas zu erreichen. Dafür wolle sie sich herzlich bedanken.

Am 5. Juni 2024 werde das 50-jährige Jubiläum des Amtes des Bürgerbeauftragten und am 27. November das 10-jährige Jubiläum des Amtes des Polizeibeauftragten gefeiert. Sie freuten sich alle über das Erscheinen der Ausschussmitglieder.

**Abg. Michael Hüttner** dankt für den Bericht und insbesondere die schriftlichen Ausführungen. Der Bund habe nun eine Stelle geschaffen. Zudem hätten nahezu alle Bundesländer eine Stelle geschaffen. Rheinland-Pfalz sei dafür Vorbild gewesen und habe eine solche Stelle auf den Weg gebracht. Dadurch werde mehr Vertrauen zur Bevölkerung geschaffen.



Wenn man sehe, dass ein Polizist an einem Tag mehrere Begegnungen mit Bürgern habe, die potenziell geeignet wären, zu einer Konfliktsituation zu werden, und dann die Anzahl der Eingaben betrachte, sei diese vollkommen marginal. Bei 10.000 Polizisten seien das bei Hochrechnung in Arbeitstagen zweistellige Millionenbereiche potenzieller Konfliktsituationen. Somit könne insgesamt attestiert werden, dass die Polizei wie auch das Büro der Bürgerbeauftragten eine hervorragende Arbeit leiste.

Es sei hervorragend, wenn eine Austauschsituation dazu führe, die eine oder andere Schulung durchzuführen, zum Beispiel beim Thema „Rassismus“. Obwohl einige Länder sie nicht gemeldet hätten, seien mehrere Hundert Fälle innerhalb eines Polizeiapparats in ganz Deutschland vorhanden. Es sei wichtig, dies festzustellen, konsequent zu handeln und daraus für die Zukunft zu lernen.

Klar sei, wenn ein Polizist seinen Dienst möglicherweise an einem Standort verrichten müsse, dass ihm das nicht wirklich gefalle, auch wenn er einmal un-

terschrieben habe, im ganzen Land Rheinland Pfalz versetzt werden zu können. Dennoch verbleibe die Mehrzahl im Rahmen der Veränderung bei der Kriminalpolizei am Standort oder wechsele in eine benachbarte Stadt. Insofern sei es insgesamt zumutbar. Dieser Aspekt sei aber gut abgearbeitet worden und werde in Zukunft gut abgearbeitet.

Insgesamt sei der Bürgerbeauftragten, aber auch der Polizei für ihre gute Arbeit zu danken.



**Abg. Dr. Jan Bollinger** dankt für den schriftlichen und mündlichen Bericht sowie den Einsatz für eine moderne Bürgerpolizei, die für die Sicherheit der Bürger und des Landes einstehe, einen partnerschaft liehen und fairen Umgang mit den Bürgern pflege und die Transparenz staatlichen Handelns

und die Dialogbereitschaft fördere. Seine Fraktion und er schätzten es sehr, dass sich Barbara Schleicher Rothmund mit ihrem Team für die Sicherheit und das Wohlergehen der Gesellschaft einsetzten.

Der Bericht zeige erfreulicherweise, dass die rheinland-pfälzische Polizei trotz der darin genannten Herausforderungen weiterhin ein hohes Ansehen beim Großteil der Bevölkerung genieße. Dies gelte es, aufrechtzuerhalten und zu verbessern, indem die Polizei und die Polizeibeamten in ihren schwierigen Aufgaben materiell, finanziell und personell noch besser unterstützt und ihnen der Respekt und die Anerkennung gezollt würden, die sie vollumfänglich verdienten.

Seine Fraktion und er sprächen der Polizei sowie der Beauftragten für die Landespolizei, ihrem Stellvertreter und ihrem gesamten Team ihren herzlichen Dank für deren aufopferungsvolle Arbeit zum Wohl der rheinland-pfälzischen Bevölkerung und der Polizei aus und

bäten, diesen Dank an die Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben.

**Abg. Dr. Joachim Streit** schließt sich dem Dank an Barbara Schleicher-Rothmund, Hermann Josef Linn und deren gesamtes Team an. Der Tätigkeitsbericht sei Teil der Transparenz der Eingaben und ihrer Bearbeitung, sodass für alle, die Eingaben machten, aber auch für die, die sie kontrollierten, Zeugnis abgelegt werden könne. Daher sei es gut, dass dies auch außerhalb des anderen Turnus stattfinde und im Innenausschuss behandelt werde.



Die Zielrichtung der Stelle wirke nach innen und außen. Die Vielzahl der Eingaben von Bürgern sei genannt worden, welche erfreulicherweise die der Polizisten überschritten. Wenn aus dem inneren Bereich der Polizei weniger Eingaben kämen, zeuge dies von einer gewissen Zufriedenheit. Die große Petition habe gezeigt, wo die wahren Punkte lägen.

Er stimmt zu, wenn dann noch Veränderungsprozesse begleitet würden und sich Kollegen der Polizei dort melden könnten, sei dies vollumfänglich wichtig für die Arbeit der Polizei- und Bürgerbeauftragten und ihre Wirkung nach innen, da Polizisten nicht nur Probleme mit dem Dienstherrn ansprechen, sondern auch Verbesserungsvorschläge machen könnten, die sie auch erreichen könnten. Daher sei es immer als positive Kritik zu sehen. So empfinde er auch die Anlage des Amtes.

Seine Fraktion führe viele Gespräche mit den Gewerkschaften, die einen Großteil der Sorgen und Nöte der Polizisten auffingen und diese an sie weitergäben. Deren Arbeit wolle er loben. Das System stimme in dem

Fall, und die Checks and Balances seien gegeben. In Rheinland-Pfalz gebe es die Besonderheit, wenn andere Verfahren wie staatsanwaltschaftliche Verfahren oder Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt würden, ruhe ihre Arbeit. Daher sei die klare Trennung der Gewalten in Rheinland Pfalz gegeben, was seiner Fraktion sehr wichtig sei.

In dem Sinne sehe er die Arbeit der Bürger- und Polizeibeauftragten als positives Merkmal, um junge Menschen für den Beruf des Polizeibeamten zu gewinnen und ihnen zu zeigen, dass auf sie geachtet werde und ihnen ein besonderer Blick und eine besondere Chance gegeben würden. Daher werde den Menschen, die den Beruf des Polizisten ansteuerten, Sicherheit gegeben. Dies tue auch ihnen als Abgeordnete gut, weshalb die Stelle auch für sie sehr wichtig sei. Für die Zukunft wünsche er der Polizei- und Bürgerbeauftragten das notwendige Glück und könne versichern, dass seine Fraktion an ihrer Seite stehe.



**Vors. Abg. Dirk Herber** schließt sich den vorigen Dankesworten an. Er habe bereits einige Male mit Barbara Schleicher-Rothmund sowie Hermann Josef Linn zu tun gehabt. Sie hätten sich in den vergangenen Jahren durch ihr Handeln eine bundesweit einmalige Wertschätzung erarbeitet. Bei

Treffen mit anderen Bundesländern werbe er sehr für die Stelle. In Nordrhein-Westfalen sei im Koalitionsvertrag verankert, dass eine solche Stelle eingerichtet werden solle. Auch dort gebe es Vorbehalte gegenüber diesem Amt, da auch anderes zu hören sei. So sei es auch in Rheinland-Pfalz gewesen. Als das Amt eingeführt worden sei, habe es unter den Kolleginnen und Kollegen Vorbehalte gegeben, ob dies nun eine Beschwerdestelle sei, die schaue, ob sie alles falsch machten. Er selbst

sei zu dem Zeitpunkt noch im aktiven Dienst gewesen. Mit ihrem klaren, sachlichen Blick auf die Dinge, ohne dabei ihre Empathie für den Menschen zu verlieren, der dahinterstehe, habe sich die Polizei- und Bürgerbeauftragte bei den Kolleginnen und Kollegen einen hohen Respekt erarbeitet.

Überall könne für das Amt geworben werden und dafür, wie dieses ausgeführt werde und wie detailliert in Sachverhalte eingestiegen, sich um die Kolleginnen und Kollegen gekümmert und in den meisten Fällen zu einem für alle Seiten befriedigenden Ergebnis gelangt werde. Das sei einmalig. Das Land Rheinland-Pfalz könne stolz darauf sein, mit Barbara Schleicher-Rothmund und Hermann Josef Linn über zwei herausragende Persönlichkeiten zu verfügen, die dieses Amt so ausfüllten, wie sich die Mitglieder des Innenausschusses es sich nicht besser vorstellen könnten. Das Amt sei immer auch an die jeweilige Person geknüpft.

**Abg. Carl-Bernhard von Heusinger** schließt sich im Namen seiner Fraktion dem Dank an. Sie hätten schon oft miteinander zu tun gehabt und über einige Punkte geredet. Er schätze die Arbeit der Bürger- und Polizeibeauftragten sehr und das, was sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch die Polizistinnen und Polizisten getan werde. Ihre Art und Weise sei stets sehr überlegt und sachlich und auch in kritischen Situationen immer gut. Barbara Schleicher-Rothmund und ihrem Team sei daher herzlich zu danken. An der einen oder anderen Stelle sei über Verbesserungsmöglichkeiten gesprochen worden. Vielleicht könne sich in dieser Legislaturperiode damit auseinandergesetzt werden. Er freue sich auf die weitere Zusammenarbeit und das Jubiläum.





**Abg. Philipp Fernis** schließt sich nicht nur aus der parlamentarischen Erfahrung heraus, sondern auch als jemand, der die Seite zwischen den Staatsgewalten gewechselt habe, dem Dank an. Auch aus der ministeriellen Perspektive heraus sei es sehr wertvoll, mit der

Bürgerbeauftragten über eine Instanz zu verfügen, die ausdrücklich keine Entscheidungsinstanz sei, aus dieser Rolle heraus nicht entscheiden müsse und somit eine ganz besondere, vermittelnde Rolle einnehmen könne und dies auch tue, wenn es darum gehe, den einen oder anderen Konflikt und das eine oder andere Missverständnis aufzulösen. Dies sei etwas, das in einer Zeit, in der die Akzeptanz staatlichen Handelns infragegestellt werde – und dies Umfragen zufolge leider in zunehmendem Maß –, außerordentlich wichtig und hilfreich sei. Jede Eingabe werde ernst genommen, auch wenn es manchmal schwerfalle. Jede Eingabe werde so beantwortet, dass sich der Petent oder die Petentin mit seinem oder ihrem Anliegen ernst genommen fühle. Dies sei in dieser vermittelnden Position sehr viel wert, wofür er sich im Namen seiner Fraktion herzlich bedanke.



**Staatsminister Michael Ebling** schließt sich den Vordere ausdrücklich an. Die Landesregierung erachte die Arbeit genauso als wertvoll, wie es zuvor zum Ausdruck gekommen sei. Für die Art und Weise der Zusammenarbeit sei zu danken.

Wertvolle Begriffe seien gefallen, die er unterstreichen wolle, da sie aus der Praxis heraus auch derartig erfahren würden. Die Ar-

beit sei wertschätzend und fachlich. Der Blick auf das Geschehen sei neutral. Die rheinland-pfälzische Polizei verdiene Vertrauen. Gleichzeitig bestärke die Arbeit der Landesbeauftragten dieses Vertrauen, weil sie eine Möglichkeit biete, Handeln zu hinterfragen. Es sei etwas Urdemokratisches, dass bei den Entscheidungen, die sie und die für sie Tätigen in ihren Verantwortungsbereichen trafen, immer die Möglichkeit bestehe, die Frage zu stellen, ob die Entscheidung richtig, weniger richtig, gegebenenfalls falsch, fehlerhaft oder nicht ganz im Verhältnis stehend gewesen sei. Wenn die Frage am Ende klar beantwortet werden könne, sei das eine Bekräftigung des Vertrauens. Dies dürfe er feststellen und dies erfülle die Landesregierung mit Stolz. Das gelte für den Inspekteur der Polizei (IdP) Friedel Durben und Dorothee Konrad aus der Fachabteilung, dass hier gesehen werde, bei der großen Mehrzahl der noch einmal aufgearbeiteten Situationen werde zu dem Ergebnis gekommen, dass die Polizei in den überwiegenden Fällen nicht fehlerhaft gehandelt habe, es aber gegebenenfalls noch einmal eine zweite Erklärung brauche, um am Ende Zweifel zu beseitigen. Dies ergebe Sinn, weil dadurch im Nachhinein Vertrauen gestärkt werde.

Er weise darauf hin, inzwischen seien weit über 14.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der rheinland-pfälzischen Polizei tätig. Natürlich gelte auch dort die alte Binsenweisheit, dass nicht alles, was dort passiere, fehlerfrei sein könne. Es gehöre zur demokratisch zu stärenden Kultur dazu, dass dann, wenn zum Beispiel der Ton einmal nicht derartig angemessen gewesen sei, das passiere, was dann passiere. Dafür werde auch gesorgt. Dann komme es auch einmal zu einem Anruf und einem Gespräch in der Polizeiinspektion, und die Angelegenheiten könnten geklärt werden. Dann sei auch das wieder ein Stück weit eine Bestärkung des Vertrauens. Dafür sei ausdrücklich zu danken. In dem Sinne werde entspannt auf die nächsten Jahre der Zusammenarbeit geblickt.

### 3. Rechtsgrundlage

Auszug aus dem Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (GVBl. S.116)

#### Teil 1

##### Bürgerbeauftragter

##### § 1 Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei. [...]

#### Teil 2

##### Beauftragter für die Landespolizei

##### § 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.

(2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

##### § 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

##### § 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.

(3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

##### § 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

##### § 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung

des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

### § 21 Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

### § 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tä-

tig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs.1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nr. 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

### § 23 Abschluss des Verfahrens

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

### § 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

### § 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.



LANDTAG  
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte  
des Landes Rheinland-Pfalz und die  
Beauftragte für die Landespolizei

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz  
und die Beauftragte für die Landespolizei  
Barbara Schleicher-Rothmund  
Kaiserstraße 32  
55116 Mainz  
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0  
E-Mail: [poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de](mailto:poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de)